Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (2020)

Heft: 3

Artikel: Kindsmord in Chur oder doch nur unzüchtiger Lebenswandel? : Zwei Churer Kriminalfälle aus dem 18. Jahrhundert

Autor: Jecklin, Ursula

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-880805

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kindsmord in Chur oder doch nur unzüchtiger Lebenswandel?

Ursula Jecklin

Zwei Churer Kriminalfälle aus dem 18. Jahrhundert

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts rückte das Phänomen der Kindsmörderin bzw. des Kindsmordes vermehrt in das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit. Es fand auch wiederholt Eingang in die damalige deutsche Literatur, so zum Beispiel als Gretchentragödie in Johann Wolfgang von Goethes «Faust» oder in den Balladen «Die Kindsmörderin» von Friedrich Schiller und «Die Pfarrerstochter von Taubenheim» von Gottfried August Bürger. Als in den 1760er-Jahren eine junge, unverheiratete Churer Bürgerin der mehrfachen Unzucht beschuldigt wurde und der dringende Verdacht bestand, dass sie ihr neugeborenes Kind getötet hatte, erregte das Thema hier ebenfalls grosses Aufsehen.

Prozess gegen Elisabeth Gadient

Ausgangslage[1]

An einem Abend im Februar 1765 kehrte die 21-jährige Störnäherin Elisabeth Gadient früher als gewöhnlich von der Arbeit in das väterliche Haus zurück. Mit ihren Eltern, Schuhmachermeister Johannes Gadient und Anna geb. Riedberger von Igis, sowie ihrer vier Jahre älteren Schwester Salome, mit der sie das Zimmer teilte, wohnte sie im oberen Stock eines Hauses an der unteren Reichsgasse, wohl in der Nähe des heutigen Karlihofplatzes.[2] Elisabeth fühlte sich an diesem Abend ausgesprochen unwohl und hatte immer wieder Schmerzen. Zu Hause angekommen, sagte sie ihrer Mutter, sie sei krank und habe Seitenstechen. Als sich die Schmerzen am folgenden Tag nicht besserten, suchte Salome Dr. Bavier auf und bat ihn, nach ihrer Schwester zu sehen. Mit Meister Gadient, den der Arzt auf der Gasse angetroffen hatte und der ihn ebenfalls bat, nach der Kranken zu sehen, begab sich dieser ins Haus. Dort trafen sie Elisabeth im Bett sitzend und über «den Seitenstich» klagend an. Der Arzt stellte schnell fest, dass es sich nicht um Seitenstechen handeln könne, beruhigte die Kranke und verschrieb ihr ein Abführmittel.

Im Stock unter der Wohnung des Hausbesitzers wohnten Heinrich und Margrit Moosberger. Weil letztere von einer Nachbarin auf den Arztbesuch aufmerksam gemacht und durch die Umtriebe

im oberen Stock neugierig geworden war, besuchte sie am Abend die Familie Gadient. Sie traf dort die jüngere Tochter an, die immer wieder schrie und jammerte: «O ist das ein Doktor, o ist das ein Doktor, der Herr Doktor Bavier! Bis am Morgen versprengt mich das!» Dabei stimmte die Mutter in das Jammern ihrer Tochter mit ein. Auch als die Moosbergerin nach dem Nachtessen nochmals hinauf ging, jammerte Elisabeth noch immer und beklagte sich, «der Purgaz» (das Abführmittel) wolle nicht von ihr. Der Nachbarin kam das merkwürdig vor, und sie bemerkte, dass sie, wenn Elisabeth nicht ledig wäre, annehmen würde, es handle sich bei ihren Beschwerden um Kindswehen. Diese Vermutung wies die junge Frau jedoch weit von sich und behauptete, dass es ihr ohne das vom Arzt verschriebene Abführmittel schon wieder besser gehen würde.

Gegen elf Uhr in der Nacht bat Elisabeth, die im Bett lag, alle Anwesenden, ihr ein wenig Ruhe zu gönnen und aus der Kammer in die Stube zu gehen. Die Familie und die Nachbarin kamen dem Wunsch nach, schlossen jedoch die Türe zwischen den beiden Zimmern nicht ganz. Nur kurze Zeit später hörten die Wartenden in der Stube den Schrei eines Kindes. Da alle anderen schwiegen, meinte die Moosbergerin: «Jetzt ist Comedj da, sie hat ein Kind drinnen!» Nach dem dritten Schrei sagte sie zu Elisabeths Vater, dass da etwas nicht stimme. Dieser nahm ein Licht, ging mit der Nachbarin in die Kammer und fragte Elisabeth, wo das Kind sei; es habe eines geschrien. Die Tochter wollte noch immer nichts von einem Kind wissen; die Moosbergerin griff jedoch unter das Deckbett und zog das Neugeborene hervor. Sie legte es der Mutter der Kindbetterin in den Schoss und versorgte es. Dann aber drängte sie die Eltern Gadient, nach der Hebamme zu schicken, da das Neugeborene eine grosse Risswunde im Gesicht aufwies, und holte mit Einverständnis des Vaters selber die Hebamme Maria Veraguth. Als diese den Riss sah, der vom rechten Mundwinkel über den Unterkiefer bis zum Hals und quer über die Luftröhre verlief, wollte sie keine Verantwortung für das Neugeborene übernehmen und liess den Feldscher, Zunftmeister Braun, holen. Noch in der Nacht versorgte dieser die Wunde und nähte sie mit sechs Stichen. Dabei leuchtete ihm Elisabeths Mutter, und die Hebamme hielt das Kind.

Am folgenden Morgen zeigte Feldscher Braun dem Amtsstadtvogt Martin Rascher an, dass die ledige Tochter des Meisters Johannes Gadient in der Nacht ins Kindbett gekommen sei und dass das Neugeborene eine lange Risswunde im Gesicht aufweise, die ihm vermutlich mit Gewalt zugefügt worden sei. Auf die-

se Anzeige hin eröffnete das Gericht eine Strafuntersuchung gegen Elisabeth Gadient wegen Unzucht und Verdachts auf versuchten Kindsmord.

Befragt, bewacht und eingesperrt

Noch bevor Massnahmen gegenüber der Verdächtigten ergriffen wurden, befragten der Stadtvogt und die Herren Siebner,[3] die als Verhörrichter amteten, Zunftmeister Braun, die Hebamme, die Moosbergerin und Dr. Bavier als Zeugen über die Ereignisse der vergangenen Nacht. Die Befragung wurde einige Tage später wiederholt, und dieses Mal mussten die Zeugen unter Eid aussagen.
Der Feldscher bezeugte, dass die Wunde nicht von einem «schneidenden Instrument» stamme, sondern gerissen worden sei. Die Verletzung an sich sei nicht tödlich, «könne aber durch allzu heftiges Wundfieber tödlich werden». Beim linken Mundwinkel habe das Neugeborene nur ein kleines Risslein gehabt, das er mit einem Pflaster verbunden habe. Er habe die Kindbetterin wegen des Risses ausführlich befragt. Sie habe jedoch nur beteuert, sie wisse nichts davon. Allenfalls müsse es in den stärksten Wehen geschehen sein; «sie habe das Kind von ihro gerissen». Im Übrigen habe sie auf ihn einen sehr «furiosen» Eindruck gemacht; sie scheine ganz ausser sich gewesen zu sein, «die Augen haben ihro im Kopf so sehr gefunkelt und habe ganz verwirret geredt».
Nach Aussage der Hebamme war das Kind schon geboren, als sie hinzugerufen worden war. Ob die Wunde lebensgefährlich und der Riss mit den Fingern verursacht worden sei, wisse sie nicht. Auf eine diesbezügliche Frage habe ihr die Gadientin geantwortet, sie habe dem Kind nichts getan, das könne niemand behaupten. Das Neugeborene sei voll ausgetragen, jedoch ziemlich schwach gewesen; es habe stark geblutet und Schmerzen wegen der Haften gehabt. Während sie das Kind versorgt habe, habe sie gehört, dass man es taufen lassen wolle, weil es so schwach sei. Darauf habe sie gesagt, «der geistliche Herr werde solches schwerlich thun, ohne zu wüssen, wer der Vatter sey». Sie habe jedoch keine Antwort erhalten. Ergänzend fügte sie später unter Eid hinzu, das Kind habe während des Nähens der Wunde die ganze Zeit geschrien, und die Grossmutter, die das Licht gehalten und gezündet habe, «habe immer gejammert, und gesagt, o was vor Elend haben wir, o was ist das». Auf entsprechende Fragen gab sie an, sie wisse nicht, ob die Wunde unter einem Mal geschehen sei, vermute das aber, «weil sie dannethin mit ihro selbsten genug werde zu schaffen gehabt haben, sonderlich weil das Kind starck und breit von den Schultern gewesen seye». Die Nabelschnur sei schon gelöst

gewesen, als sie ins Haus gekommen sei, und als sie wegen der Nachgeburt nachgefragt habe, habe ihr die Mutter der Kindbetterin gesagt, sie müsse sich deswegen nicht bemühen, sie werde «solche schon selbst ordentlich versorgen». Die Elisabeth habe sie nicht gekannt, aber vierzehn Tage vor Neujahr auf der Gasse gesehen und dabei gedacht, sie sei verheiratet und schwanger.
Zusätzlich zur Schilderung der Hebamme sagte die Moosbergerin aus, dass das Neugeborene von der Nabelschnur gelöst gewesen sei und ziemlich weit weg von der Mutter gelegen habe, als sie es aus dem Bett genommen habe. Bezüglich der Verletzung habe sie von dieser in der Nacht die gleiche Antwort wie Maria Veraguth erhalten. Am anderen Morgen habe sie ihr jedoch gesagt, «sie schätze wohl, sie habe ihme einen unglücklichen Griff geben, indeme da das Kind in der Geburt ware, sie selbiges bey dem Köpflin gefasst und herausgerissen habe». Unter Eid befragt, gab sie an, dass ihrer Meinung nach die Kindbetterin vor, in und nach der Geburt bei «guter Vernunft» gewesen sei. Als Vater habe sie den «Praeceptor» (Hauslehrer) beim Landeshauptmann Rudolf von Salis[4] genannt, der letzten Sommer mit dem «jungen Herrn» hier zu Besuch beim Landesobersten von Salis[5] gewesen sei. Auf entsprechende Fragen hin sagte sie aus, eher im letzten Herbst angenommen zu haben, dass Elisabeth schwanger gewesen sei, als jetzt im Februar; sie wisse von keinen Personen, die zu ihr ins Haus gekommen wären oder mit ihr Umgang gehabt hätten.
Nach Aussage von Dr. Bavier hatte dieser der Gadientin ein Medikament gegeben, das auch für eine Schwangere unschädlich sei; man könne es überprüfen. Abgesehen davon habe er «dieselbige als ohnverheiratete ledige Tochter angesehen und keinen Verdacht auf die Schwangerschaft gehabt».
Am Nachmittag des 14. Februar wurde auch noch Meister Gadient vor das Gericht gerufen. Man hielt ihm vor, dass er zwei Mal – das letzte Mal vergangene Woche – vor den Stadtvogt geladen worden sei, weil es geheissen habe, seine Tochter sei schwanger. Er habe dies immer bestritten und behauptet, dieses «Geschwätz» dauere schon mehr als ein Jahr; und er wünsche zur Ehrenrettung seiner Tochter zu wissen, woher es stamme. Das Gericht hielt ihm weiter vor, dass er seine Frau und die beiden Töchter zu Hause «herum gepeitscht» habe, als Leutnant Bener ihm gegenüber den Verdacht geäussert habe, seine Tochter sei schwanger. Wie ihm jedoch seine Frau und Salome gestanden hätten, dass Beners Verdacht zutreffe, habe er nur noch die ersteren weiter geschlagen, die jüngere Tochter jedoch verschont. Es sei deshalb nicht glaubhaft, dass ihm Elisabeths Schwangerschaft nicht bekannt gewesen

sei. Meister Gadient beteuerte weiterhin und unter Tränen, nichts davon gewusst zu haben, auch gestern noch nicht, als Dr. Bavier gekommen sei. Trotz seiner vielfältigen Befragungen habe Elisabeth immer geleugnet und sich deswegen beschwert. Auf die Frage nach dem Kindsvater gab er an, sie habe ihm den Praeceptor beim Landeshauptmann Rudolf von Salis genannt, der zwei Mal bei ihr im Haus gewesen sei; er selber habe diesen letzten Sommer aber nur im Garten des Landesobersten Salis gesehen.

Aufgrund der Zeugenaussagen beschlossen die Herren Siebner, eine Wache in das Zimmer der Kindbetterin abzuordnen, die unter Eid darauf zu achten hatte, dass sich «diese Weibspersohn [...] nicht entferne, auch dass ihro keine Brief zu kommen und niemand heimliches mit ihro rede». Am selben Tag noch wurde das Neugeborene getauft und im Kirchenbuch unter dem 14. Februar 1765 als «Anna, spuria [uneheliches Kind] der Elssbet Gadientin» eingetragen. Die Versorgung des kleinen Mädchens wurde Dr. Bavier und Feldscher Braun übertragen, doch es starb schon 36 Stunden nach seiner Geburt. Darauf erhielten die beiden Herren zusammen mit Chirurgus Fischer und Dr. Abis den Auftrag, die kleine Leiche im Beisein des Gerichtsschreibers genau zu untersuchen und zu sezieren. Den Bericht hatten sie zu beeiden und schriftlich abzuliefern. Die Bitte des Grossvaters, das Kind in aller Stille begraben zu dürfen, schlug das Gericht ab; die Bestattung habe entsprechend den Gebräuchen öffentlich zu erfolgen. Der Pfarrer vermerkte missbilligend im Kirchenregister: «Der schlechten Elssbet Gadientin Töchterli Anna begraben.»[6]

Solange Elisabeth Gadient im Kindbett lag, wurde sie weiterhin in ihrer Kammer bewacht; am Tag von einem Wächter «samt einem

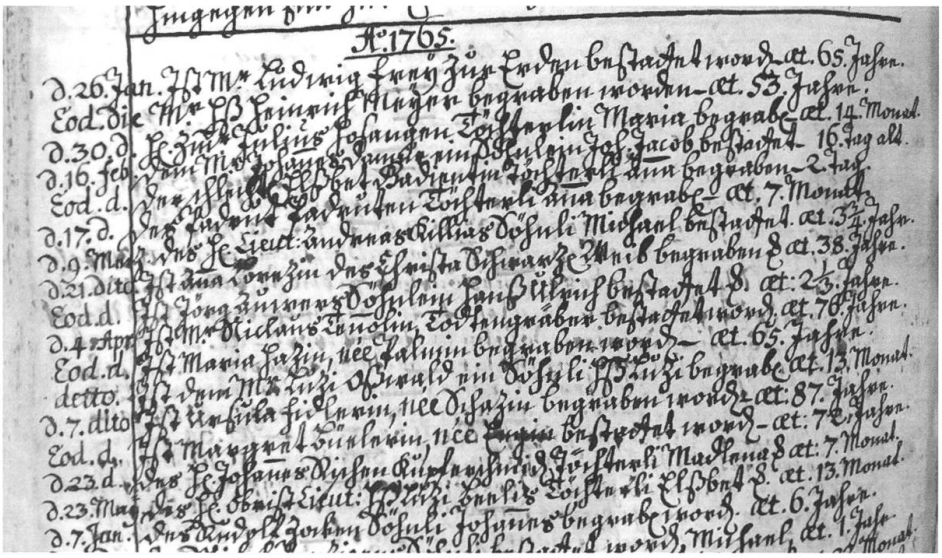

Eintrag des Begräbnisses der kleinen Anna Gadient im Kirchenbuch St. Martin unter dem 16. Februar 1765. (Stadtarchiv Chur AB III/S 13.04, S. 180)

Weibsbild», in der Nacht von zwei Wächtern. Die Hebamme Veraguth wurde beauftragt, sie regelmässig zu besuchen und dafür zu sorgen, dass sie die verordneten Medikamente richtig einnahm. Sie hatte den Stadtvogt regelmässig über Elisabeths Gesundheitszustand zu informieren. In der Zwischenzeit wurden deren Habseligkeiten inventarisiert und versiegelt und die vorgefundenen Schriften auf das Rathaus gebracht. Nach einer bei den Verhörakten liegenden Liste hatte man bei Elisabeth sechzehn Briefe von verschiedenen Männern sowie mehrere Antwortschreiben von ihrer Hand gefunden.[7]

Gut drei Wochen nach der Geburt wurden die Richter allmählich ungeduldig, da sie endlich mit dem Verhör der Gadientin beginnen wollten. Die Herren Siebner bestellten die Hebamme auf das Rathaus und forderten Auskunft über den Gesundheitszustand der Verdächtigten. Frau Veraguth hielt diese noch immer nicht für transportfähig, obwohl die «Gichter» (Krämpfe, Zuckungen) nachgelassen hätten. Dr. Bavier bestätigte die Einschätzung der Hebamme. Zehn Tage später, am 19. März, war es dann so weit: Dr. Bavier, Feldscher Braun und Frau Veraguth erklärten die junge Frau für wieder so weit hergestellt, dass sie verlegt werden könne. Daraufhin wurde die Gadientin unverzüglich auf das Rathaus gebracht und fürs erste ins Narrenstübli[8] gesperrt. Mit ihrer Bewachung wurden vier Mann beauftragt: Zwei Wächter wurden

Plan des ersten Obergeschosses im Rathaus. Rot eingezeichnet sind die Gefängniszellen im Zwischengeschoss unter der heutigen Stadtkanzlei. Das Narrenstübli lag zwischen den vorderen Zellen (Nr. 3 und Nr. 4) und der hinteren Zelle (Nr. 5). Die heutige Raumaufteilung ist neu. (Foto: Stadtarchiv Chur)

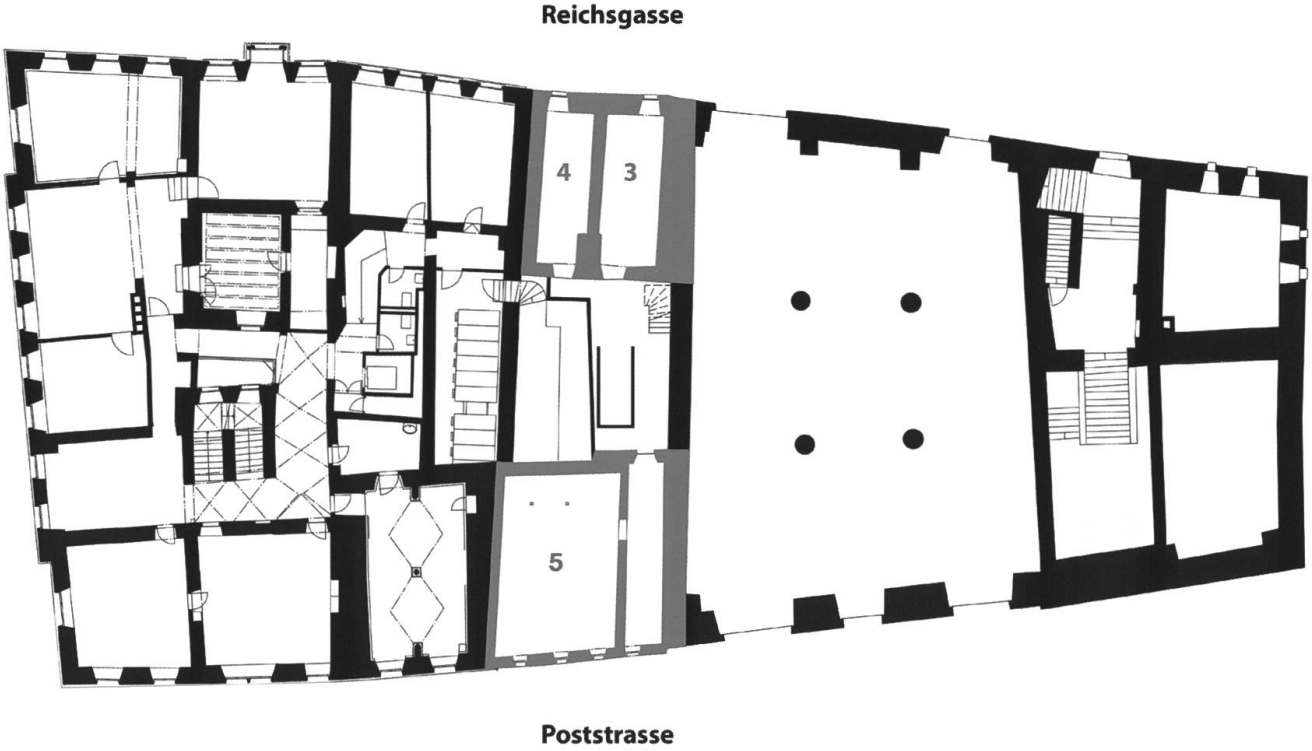

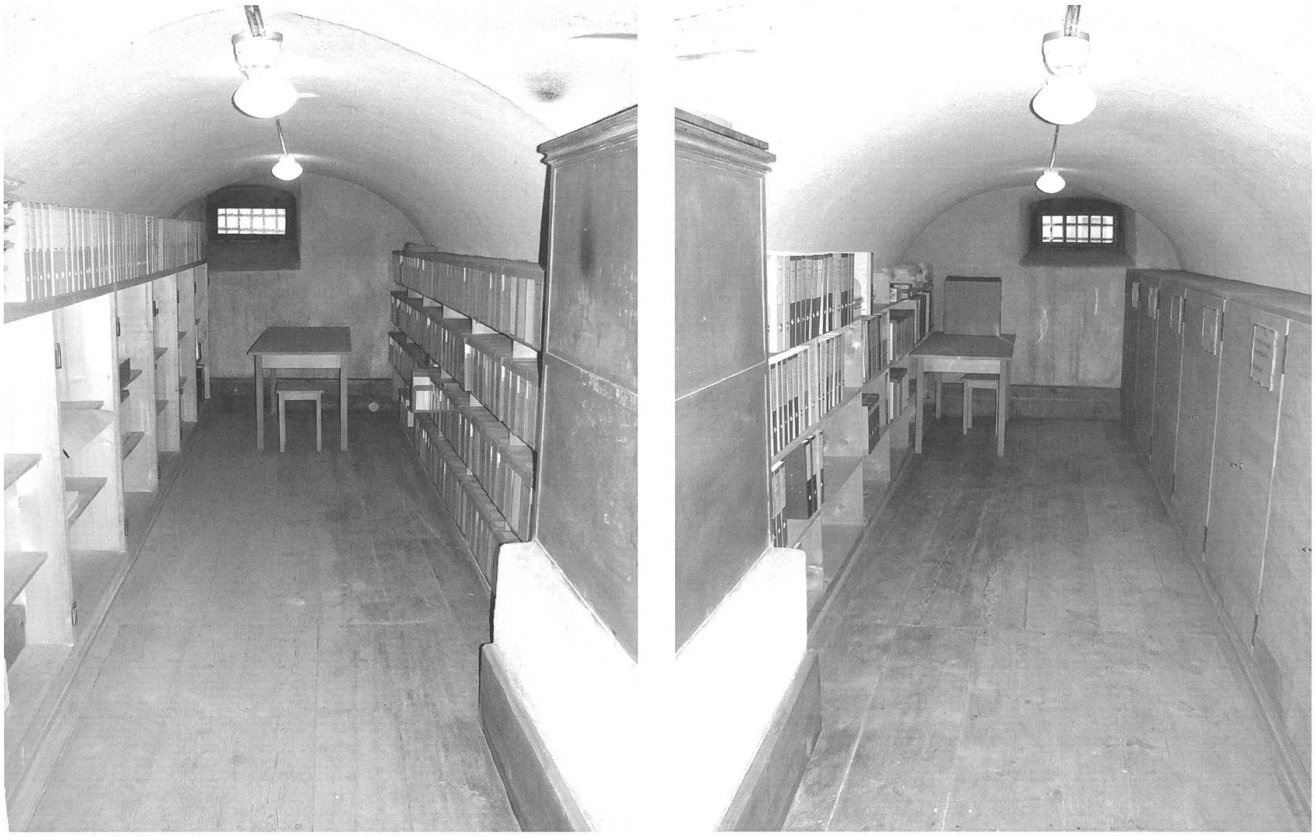

Möglicherweise handelte es sich bei der «neuen Gefangenschaft» um die ehemaligen Zellen Nr. 3 und 4 im Zwischengeschoss (vgl. Abb. S. 244). Die zwei vergitterten Räume dienen heute der Stadtkanzlei als Archiv. Der eiserne Ofen am unteren Bildrand wurde erst in den 1880er-Jahren eingebaut. (Foto: Stadtarchiv Chur)

ins Narrenstübli abkommandiert; ein Wächter hatte vor der Gefängnistüre und ein weiterer in der Nacht vor der Türe des Rathauses Dienst zu leisten. Ihnen allen wurde eingeschärft, ohne Wissen des Amtsstadtvogts niemanden zur Gefangenen zu lassen, «es seye, wer es wolle».

Anfang April wurde Elisabeth Gadient wiederholt verhört. Unter anderem widersprach sie dabei der Aussage der Hebamme, dass das Kind voll ausgetragen gewesen sei. Als Kindsvater nannte sie den Praeceptor. Die Richter glaubten ihr jedoch nicht, da sich der Hauslehrer erst im vergangenen Juni oder gar Juli in Chur aufgehalten hatte. Darauf gab sie an, im Frühling mit Leutnant F., im Mai mit Landeshauptmann Zoya und im vergangenen Herbst mit Hauptmann Rudolf S. «fleischliche Vermischung» (Beischlaf) gehabt zu haben. Auf Zureden ihrer Schwester eröffnete sie am 9. April Bürgermeister Pestalozzi und Profektrichter Tscharner, sich letztes Jahr auch drei Mal mit Georg Schreiber eingelassen zu haben. Sie habe aber nicht gewagt, ihn anzugeben, da er sie deswegen «auf Leib und Leben» bedroht habe. Später widerrief sie diese Aussage. Auch zur Verletzung des Neugeborenen äusserte sie sich widersprüchlich und verweigerte schliesslich die Antwort. Aus Sicherheitsgründen wurde nun die Angeklagte in die sogenannte neue Gefangenschaft[9] gesperrt. Die Wächter wurden

zu erhöhter Wachsamkeit angehalten, hatten ihren Dienst mit geladenem Gewehr zu versehen und sich beim Eid zu verpflichten, weder Personen noch Briefe zu ihr zu lassen. Zusätzlich wurde das Gitter zum Gefängnis mit Eisendraht verstärkt, und das Essen durfte ihr nicht mehr vom Rathausmeister geliefert werden.
Als am Morgen des 14. April die Schwester Salome Gadient aus dem Verhör kam und in den Rathausgang trat, wurde sie von Rathausmeister Jecklin und dessen Frau aufs übelste beschimpft. Wie sich später im Prozess herausstellen sollte, hatte er sich ebenfalls mit Elisabeth eingelassen. Jecklin drohte der Schwester, ihr den Hals umzudrehen; sie werde nicht mit dem Leben davonkommen. Salome hatte zwei männliche Zeugen, die den Vorfall unter Eid bestätigten, und so wurde Jecklin noch am gleichen Tag zu 48 Stunden Haft im Narrenstübli verurteilt; seine Frau hatte in der Ratsstube unter der Figur der Justitia kniend Gott und «eine wohlweise Oberkeit» um Verzeihung zu bitten. Aus Gnade wurde das Urteil wie folgt gemildert: Der Hausmeister hatte unter der Justitia um Vergebung zu bitten; zusätzlich solle er für zwei Jahre von der Mitgliedschaft in seiner Zunft ausgeschlossen werden. Seine Frau hatte nur unter der Tür Abbitte zu leisten. Jecklin floh noch vor dem Vollzug nach Jenins, kehrte jedoch wieder um und bat die Richter, die Strafe ein wenig mehr zu mildern. Da ein Vogteigerichtsurteil nicht geändert werden konnte, hatte er den Entscheid zu akzeptieren. Hingegen wurde ihm eine zusätzliche Strafe wegen seiner Flucht «gnädigst» erlassen.
Im Laufe des Monats wurden im Hauptprozess zahlreiche Zeugen – vor allem weibliche – verhört und die Angeklagte mit deren Aussagen konfrontiert. Unter anderem soll sie sich mit einem Mann im oberen Stock des Reidt'schen Häuschens, einem Wirtshaus, und verschiedentlich mit Leutnant F., Leutnant Dalp und dem Praeceptor allein im Salis'schen Häuslein aufgehalten haben. Bundsschreiber Cleric sei ihr gefolgt, als sie vom Stuppishaus in die bischöfliche Kornquader gegangen sei. Als sie ihr Vater im letzten Herbst gesucht habe, sei sie mit Stroh an den Kleidern aus einem Stall gekommen und habe behauptet, sie hätte dort Kaninchen besichtigt. Ein Freund, dem sie gestanden habe, schwanger zu sein, habe ihr geraten, an Stelle des Praeceptors den Flütsch als Kindsvater anzugeben; sie habe allerdings nichts davon wissen wollen «und gesagt, sie wolle nicht in daz Prettigau». Bei der Jungfrau Hold habe sie ein «Fazzolett» (kleines Tuch) auf Rechnung des Rathausmeisters Jecklin bezogen mit der Begründung, dessen Frau habe ihr zu wenig Macherlohn bezahlt. Salome bezeugte, Georg Schreiber habe ihrer Schwester ein «Tschöpli»

Die Verurteilten hatten oft als Strafe kniend unter der Justitia Gott und die Obrigkeit um Verzeihung zu bitten. Die Holzfigur von1593 hing vermutlich bis ins 19. Jahrhundert in der Ratsstube. (Staatsarchiv Graubünden XII 23c 2a Nr. 28)

(kurze Jacke) und ein silbernes Herzlein geschenkt; jetzt habe er gefordert, «man solte sie so starck quälen, daz es ihro daz Herz abdrucke». Ansonst müsse er die Stadt verlassen, wenn es bekannt werde. Schreiber soll auch versucht haben, Elisabeths Vater dazu anzustiften, seine Tochter zu überreden, nicht alles zu gestehen, was sie wisse. Weiter soll Schreiber einem Freund gestanden haben, dass er ihr einen Brief ins Gefängnis geschickt und sie darin ermahnt habe, keine Ehemänner anzugeben und auch sonst die Wahrheit zu verheimlichen; der Brief sei wieder in Schreibers Besitz. Zu einem anderen Freund solle er bemerkt haben, wenn «die Gadientin ihne angeben sollte, so wüsse er noch mehr als 30, die mit ihro zu thun gehabt».

Konfrontiert mit diesen Aussagen, sagte Elisabeth wiederholt, sie wisse nichts davon. Im Reidt'schen Häuschen habe sie im Unterhaus nur den Vetter des Knechts des Amtsstadtvogts getroffen. Sie beharrte darauf, weder von Schreiber noch von anderen Geschenke erhalten zu haben, ausser einem Fazzolett von Leutnant F., einer silbernen Dose von Fähnrich Sprecher und einem silbernen Herzlein vom Sohn des Landammann Planta-Samedan für Dienste, die sie 1761 seiner Mutter und Schwester im Bad Alvaneu[10] geleistet habe. Das Gericht beschloss daraufhin, allen zu schreiben, die nach Elisabeth Aussage mit ihr Umgang gehabt hatten. Bei Landammann Ulrich Planta-Samedan wollte man sich nach dem Geschenk seines Sohnes erkundigen. Die Herren Siebner beabsichtigten, unverzüglich mit dem Prozess weiterzufahren, «sonderheitlich wegen dem Kind». Dr. Bavier wurde beauftragt, den Gesundheitszustand der Gefangenen abzuklären, damit das Gericht entscheiden könne, ob ihre Behandlung im Gefängnis verschärft werden könne.

Ende April ging es der Gefangenen gesundheitlich nicht gut. Sie wurde zur Ader gelassen, und ungefähr zwei Wochen später, als sie bereit war auszusagen, trafen die sofort zum Verhör aufgebotenen Herren sie in Krämpfen liegend im Gefängnis an. Unverrichteter Dinge mussten sie wieder abziehen. Trotzdem wurden die Haftbedingungen nur wenige Tage später weiter verschärft und die Gefangene angekettet. Das Gericht schien nun ungeduldig zu werden; es wollte endlich Klarheit darüber, mit wem alles sich Elisabeth eingelassen hatte und ob sie ihr Kind während der Geburt bewusst hatte töten wollen. Um die Angeklagte zu einem Geständnis zu bewegen, beschloss man, sie unter der Folter zu

Bei den abgebildeten Fesseln handelt es sich vermutlich um Fussfesseln, mit denen die Gefangenen angekettet wurden. (Foto: Rätisches Museum)

verhören. Wie schon früher im Prozess und wiederholt auch noch später wurden die Ärzte aufgefordert, schriftlichen Bericht einzureichen, ob dem Neugeborenen die Wunde mit Gewalt zugefügt worden sei, sie also die Absicht gehabt habe, es zu töten. Vor der peinlichen Befragung sollte die Hebamme die Inhaftierte untersuchen und abklären, ob ihr Körper die Tortur aushalten werde. Das peinliche Verhör sollte an einem Montag anfangs Juni stattfinden, doch an diesem Tag litt Elisabeth wieder unter Krämpfen und hatte einen Blutsturz. Wieder wurde sie zur Ader gelassen, und man befürchtete, dass sie sterben könnte. Pfarrer Bilger erhielt den Auftrag, für ihr Seelenheil zu sorgen, und Dr. Bavier sollte seine Visiten bei der Kranken verdoppeln. Falls sie sich erholen sollte, wollte sie das Gericht nochmals gütlich befragen, bevor sie gefoltert werde.

Während das Gericht darauf wartete, dass sich der Gesundheitszustand der Gefangenen so weit besserte, dass man sie wieder verhören konnte, wurden vier ihrer Wächter bestraft, weil sie verschiedenen Personen unberechtigten Zutritt zur Gefangenen verschafft oder ihr heimlich Billets übermittelt hatten. Sie wurden für einen Tag eingesperrt, hatten unter der Justitia kniend Abbitte zu leisten und in der Kirche Busse zu tun; das für den Wachtdienst erhaltene Geld mussten sie zurückzahlen.[11] Einem weiteren Wächter, dem Beisässen Heinrich Moosberger,[12] der den Dienst schon früher mehrfach nachlässig und «treulos» versehen hatte, wurde der Prozess gemacht. Es stellte sich heraus, dass er Elisabeth «ein gebachenes Küchlin, in welchem ein Zedelin verborgen lage», zugesteckt und sie über Ereignisse und Geschäfte innerhalb und ausserhalb des Rathauses informiert hatte. Sehr zum Ärger des Gerichts wurde der Prozess dadurch verlängert und verteuert. Weiter war er einmal so betrunken gewesen, dass er eine Glutpfanne mitsamt dem Feuer umgeworfen hatte; auch hatte er sich «in seiner Weinfeuchte» so weit vergessen, dass er mit der Inhaftierten Scherz und Mutwillen getrieben hatte. Darüber hinaus hatte er auch noch einen dreifachen Meineid geschworen. Da Moosberger flüchtig war, wurde über ihn in Abwesenheit folgendes Urteil gesprochen: Sollte er Chur je wieder betreten, werde er für eine Stunde an den Pranger gestellt, anschliessend vom Scharfrichter gebunden an die Stadtgrenze geführt und bei jeder Kreuzung bis aufs Blut ausgepeitscht; er hatte Urfehde[13] zu schwören und sollte für immer aus der Stadt und den Drei Bünden verbannt sein. Falls jemand etwas gegen dieses Urteil einwenden oder sich auch nur zu Moosbergers Vorteil äussern sollte, werde er mit 100 Kronen gebüsst.

Im Juli nahm das Gericht einen weiteren Anlauf, Elisabeth Gadient unter der Folter zu verhören. Der Scharfrichter wurde aufgeboten und die dazu notwendigen Instrumente, Tische und Beleuchtung bereitgestellt, doch als die dazu abgeordneten Herren in das Gefängnis kamen, trafen sie die Inhaftierte «ohne rede und gleichsam wie tod» liegend an. Der ebenfalls anwesende Arzt untersuchte sie und stellte fest, dass sie unter einem sehr starken Paroxysmus (Anfall) innerlicher Krämpfe leide; zudem sei sie heftig aufgetrieben. Möglicherweise sei ihr unerlaubterweise Kaffee verabreicht worden, wovon ihr Magen und Bauch aufgeschwollen seien, wie ein Zeuge später aussagte. Eine peinliche Befragung war auf jeden Fall nicht möglich.

Im August kam es zu einer Gegenüberstellung der Gefangenen mit folgenden Churer Bürgern: Oberzunftmeister und Bundsschreiber Cleric, Seckelmeister Öhri, Bernhard Köhl, Leutnant Bener und Zunftmeister Jacob Bauer. In der Konfrontation gab Elisabeth den Ort und jeweiligen Anlass an, an denen es zu den Intimitäten gekommen sei. Anders verhielten sich die Männer: Cleric und Öhri bestritten rundweg, sich mit ihr eingelassen zu haben; Bernhard Köhl sagte aus, «dass er sie mit ohnverschamten Griffen berührt, aber keine Thätlichkeit verrichtet habe». Auch Leutnant Bener gestand, dass er seine Base zwar unerlaubt berührt und auch die Absicht zur Tat gehabt habe, dass sie dabei aber vom heimkehrenden Moosberger gestört worden seien, was Elisabeth bestätigte. Ebenfalls bestätigte sie Bauers Aussage, dass sie bei ihrem Tun in der Boletta von hinzukommenden Mönchen gestört worden seien.

Die Angeklagte blieb weiterhin unter strengen Haftbedingungen eingesperrt. Das Gericht hatte entschieden, weder Mühe noch Kosten zu scheuen und Elisabeth unter der Folter zu klärenden Aussagen zu zwingen, um den Prozess zu einem erfolgreichen Ende zu bringen. In den folgenden Monaten wurde deshalb ihr Gesundheitszustand immer wieder überprüft. Im Oktober vermutete der Arzt, ihre Krankheit könnte nur vorgetäuscht sein. Dennoch wurde mit der peinlichen Befragung weiter zugewartet. Vermutlich zwischen Ende November und Mitte Dezember – der genaue Zeitpunkt lässt sich nicht mehr eruieren, da das entsprechende Protokoll undatiert ist – wurde die Angeklagte doch noch gefoltert. Zuerst wurden ihr die Instrumente gezeigt. Sie wurde befragt, warum sie ihre Schwangerschaft bis nach der Geburt verheimlicht habe, warum sie kurz vor der Geburt alle aus der Kammer geschickt habe und ob sie schon früher schwanger gewesen sei. Sie antwortete, dass die Behörde sie deswegen nie befragt

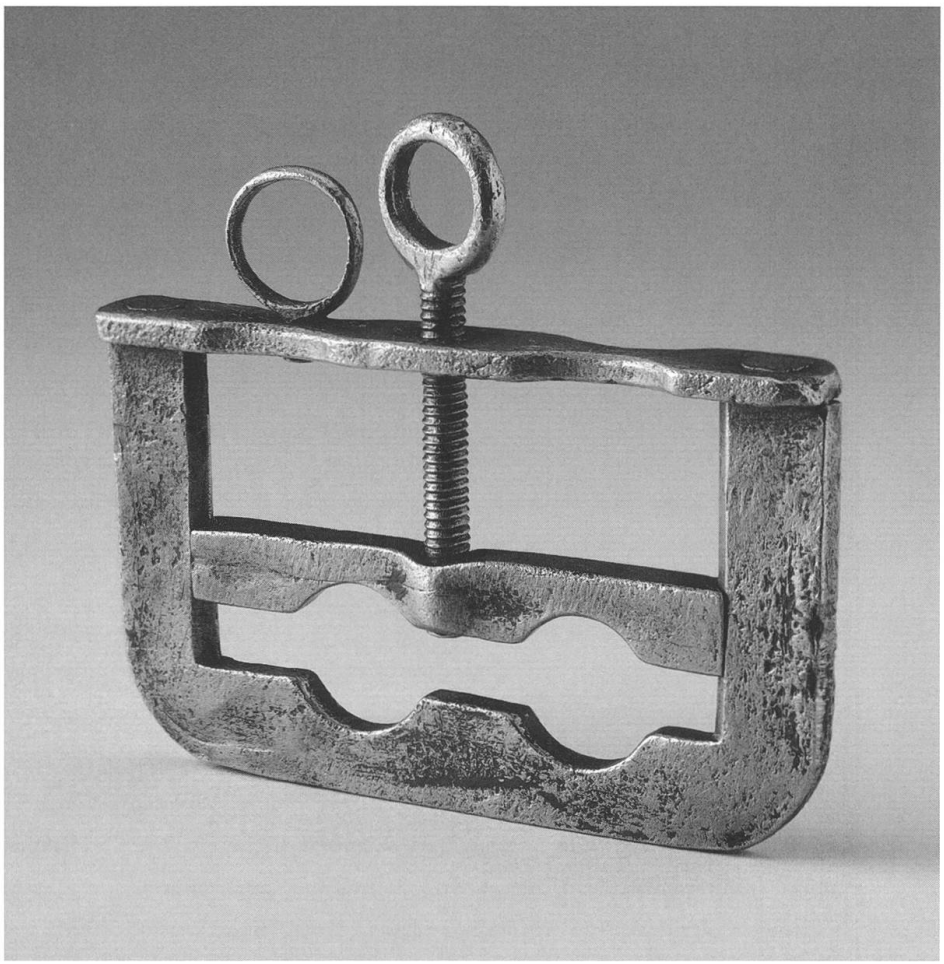

Daumenschrauben. Das erste Glied der beiden Daumen wurde jeweils auf das untere Eisen gepresst. Anschliessend schraubte der Scharfrichter die beiden Eisen mit der Zwinge zusammen. Das abgebildete Exemplar stammt aus Oberägeri. (Foto: Schweiz. Nationalmuseum LM-1340)

habe, sonst hätte sie es schon gesagt; sie habe niemanden weggeschickt, man könne deswegen ihren Vater und die Schwester fragen; sie sei vorher nie schwanger gewesen. Weiter bestätigte sie, sich mit Bundsschreiber Cleric, Leutnant Adank und Herrn Bener vergangen zu haben. Den Richtern genügten ihre Antworten offenbar noch nicht; sie befahlen dem Scharfrichter, seines Amtes zu walten und mit der eigentlichen Folter zu beginnen. Der Aktuar protokollierte: «Greiff an. – Ihr Weisheit, Ihr Weisheit, ich will bekennen um des jüngsten Gerichts willen, ich will sagen, was sie wollen. – Nein, nicht was wir wollen, die Wahrheit. – Ja, ja die Wahrheit. – Legt an im minderen Grad. – Haltet aus, ruft Jesus, Jesus. – Zieht an, gib antwort. – Lag wie tot, gibt keine antwort mehr. – Gib antwort, gibt keine. – Zieht an. Als der Meister die Straufen [Schrauben, Zwingen] bald ein wenig gemilteret, bald etwas verschärfft, hat man verspührt, dass sie solches empfunden. Die Straufen sind ihro ½ stund angelassen worden.»[14] Elisabeth Gadient wurde also mit Daumenschrauben gefoltert, die auf Befehl der Verhörenden vom Scharfrichter während der peinlichen Befragung immer wieder angezogen und gelockert wurden.[15]

Am 15. Dezember beschloss das Gericht, den Prozess nach Neujahr zu beenden. Um Kosten zu sparen, wurde die Bewachung abgezogen, die Angeklagte im Gefängnis angekettet und allein gelassen; das Essen sollte ihr von den Stadtdienern gebracht werden. Nach dem Nachtessen war kein Licht mehr zugelassen, und der Gefängnisschlüssel wurde während der Nacht dem Rathausmeister übergeben. Die Richter waren sich jedoch noch immer nicht im Klaren, ob die dem Kind von der Mutter zugefügte Wunde zwingend tödlich gewesen oder ob der Tod nur durch Zufall, gewissermassen natürlich, erfolgt sei. Den Ärzten wurde erneut befohlen, «ein schriftliches Consult aufzusetzen oder ein Parere einzugeben».

Die beiden letzten Verhöre fanden am 27. Dezember und am 2. Januar statt. Trotz mehrfachem Nachfragen konnte sich die Angeklagte nicht mehr erinnern, ob sie vor vier oder fünf Jahren auf einer Reise nach Alvaneu mit dem Perückenmacher Herzog intim geworden sei.[16] Weiter wurde Elisabeth befragt, ob sie noch bei jemandem ausstehenden Lohn habe und ob sie der Ehefrau des Perückenmachers Geld zur Aufbewahrung übergeben habe,[17] was sie im ersten Fall bejahte, im zweiten aber verneinte. Schwerpunkt des Verhörs waren Fragen um ihre Menarche, die Schwangerschaft und ihr Verhalten während der Geburt. Darauf gab sie Folgendes zur Antwort: Ihre erste Regelblutung habe sie vor gut zwei Jahren gehabt. Das Ausbleiben der Monatsblutung über mehrere Monate habe sie nicht an eine Schwangerschaft denken lassen, da sie keinen dicken Bauch gehabt habe. Sie habe nicht gewusst, dass sie schwanger sei, sonst hätte sie geheiratet; Gelegenheit dazu hätte sie gehabt. Noch als sie die Schmerzen der Wehen verspürt habe, habe sie nicht daran gedacht, sonst hätte sie doch nicht den Arzt rufen lassen. Während der Geburt habe sie wegen der Schmerzen und weil sie ohnmächtig geworden sei, nicht um Hilfe gerufen. Mit Wissen habe sie dem Kind kein Leid zugefügt.

Es wurde beschlossen, das Stadtvogteigericht auf den 9. Januar einzuberufen und die «Herren des Zuzugs», die das Gericht ergänzten, zu vereidigen. Oberstzunftmeister Walser wurde dabei zum Fürsprecher des Fiskus und Oberstzunftmeister Bavier zum Fürsprecher der Angeklagten bestimmt. Nach Verlesung der Klageschrift und des «judicium medicum»[18] wurde in einer Umfrage das Urteil ermittelt. Die Anklage umfasste folgende Punkte:

- Schon in jungen Jahren habe Elisabeth ein Lasterleben geführt und «sich auf alle schandbare Art in unzucht herumgewelzet».
- Ihre Schwangerschaft habe sie vor und nach der Geburt verheimlicht, und als ihr Vater sie deswegen befragt habe, habe

sie sie verleugnet und sogar Satisfaktion gefordert. Dies sei ein eindeutiger Beweis dafür, dass sie aus bösem Vorsatz gehandelt habe.
- Während der Wehen habe sie den Arzt, nicht die Hebamme rufen lassen und behauptet, Seitenstechen zu haben.
- Bei der Geburt habe sie auf die Hilfe einer Hebamme verzichtet und auch noch geschwiegen, als der erste Kindsschrei zu hören gewesen sei.
- Mit eigener Hand habe sie das Kind misshandelt, ihm eine Wunde gerissen, worauf es nach 36 Stunden gestorben sei.
- Es bestehe der grosse Verdacht, dass sie schon früher schwanger gewesen sei und abgetrieben habe.
- Im Gefängnis habe sie keine Reue gezeigt und sich die Ermahnungen des Pfarrers nicht zu Herzen genommen, sondern geheuchelt und geleugnet.
- Indem sie versucht habe, sich von aussen Hilfe zu verschaffen und Botschaften auszusenden, habe sie den Prozess verhindern wollen. Durch dessen Verlängerung seien der Stadt grosse Unkosten entstanden.

Auffallend ist, dass die über Leben und Tod entscheidende Anklage wegen Kindsmords offenbar fallen gelassen wurde.
Am 14. Januar schritt das Kriminalgericht zur Urteilsverkündung. Vom Rathausmeister wurde Elisabeth Gadient im Namen der Stadt auf Leib, Gut und Blut angeklagt, und nach der Verteidigungsrede ihres Fürsprechers wurde folgendes Urteil über sie gesprochen: Nach zweimaligem Läuten der Rathausglocke sollte Elisabeth Gadient vor das Rathaus gestellt und dem Scharfrichter übergeben werden. Dieser hatte sie auf dem Schinderkarren gebunden durch die obere Reichsgasse hinaus zur Richtstätte zu führen und ihr dort mit dem Beil die rechte Hand abzuschlagen. Dann sollte sie wieder ins Gefängnis zurückgebracht werden, dort ihr Leben lang «in Eisen und Band» und bei Wasser und Brot eingesperrt bleiben. Auf demütiges Bitten ihres Vaters um Gnade wurde das Urteil wie folgt gemildert: Die Missetäterin soll auf dem Schinderkarren gebunden durch die untere und obere Reichsgasse bis zum Pranger gebracht werden; dort soll ihr das rechte Ohrläppchen abgeschnitten werden. Anschliessend soll sie lebenslänglich im Hause ihrer Eltern eingesperrt bleiben; ihre Effekten sowie allfällige künftige Erbschaften verfielen dem Fiskus. Die Vollstreckung des Urteils erfolgte noch am gleichen Tag.

Die Strafen für die beteiligten Männer

Noch vor Elisabeths Verurteilung wurden «die Complices (…) nach schon ergangener Erkenntnus nur ihren Fehler wegen fleischlicher Vermischung und dem Leugnen abgestraft». Die Höhe der Bussen richtete sich nach der Art ihres Geständnisses. Zehn hatten ihren Fehler ohne zu leugnen zugegeben und den üblichen Betrag von 25 Pfund für Verheiratete und 15 Pfund für Ledige oder Verwitwete zu bezahlen.[19] Sechs von ihnen waren verheiratet: Hauptmann Johann Baptista von Tscharner, Rudolf von Tscharner, Waagmeister C(aleb) Abis, Hauptmann V(alentin) Rechsteiner, Herr Schäfer von Memmingen und Zoller[20] Matthäus Bauer. Landschreiber Zoya war Witwer, und Leutnant Anton Fischer, Fähnrich Andreas Sprecher von Luzein sowie Praeceptor Berchtold waren ledig. Zunftmeister Jakob Bavier, der seine Beteiligung lange Zeit bestritten und der Gefangenen heimlich einen Brief zukommen lassen hatte, sollte als Vorgesetzter der Zunft mit 60 Pfund gebüsst werden. Auf seine Bitte, «er hoffe anbey man werde seinen Fehler nicht so starkh ahnden, dieweil er weniger als andere mit ihro zuthun gehabt habe, auch ansehen seiner Frau, so nahe am gebähren, und leicht durch ihme zu kommende grosse Beschimpfung in missliche umständ gesetzt werden könnte», wurde seine Strafe um fünf Pfund gesenkt. Leutnant Christian Bener hatte wegen Ehebruch und «beharrlichem Leugnen» 35 Pfund zu bezahlen, und Seckelmeister Öhri, der nicht vor Gericht erschienen war und sich auch nicht hatte vertreten lassen, kostete das gleiche Vergehen 55 Pfund. Der ledige Bernhard Köhl wurde wegen Unzucht, Leugnen und «gröblichem» Verhalten mit 25 Pfund gebüsst. Gleichviel musste Meister Georg Schreiber bezahlen, obwohl er nicht nur die Ehe gebrochen, sondern auch versucht hatte, der Inhaftierten heimlich ein Schreiben zukommen zu lassen. Offenbar wurde seine Entschuldigung, er habe als einer der ersten seinen Fehler bekannt, «und auch sonst dem Process viele Erleichterung verschafft», als Grund für eine Minderung der Strafe akzeptiert. Auch der Perückenmacher Herzog aus Frankfurt hatte 25 Pfund wegen Ehebruchs und anfänglichen Leugnens zu bezahlen.

Schwerer fiel die Strafe für den ehemaligen Rathausmeister Jecklin aus. Er hatte nicht nur Ehebruch begangen, sondern auch «mit der Gadientin in Unzucht gelebt», mit seinem hartnäckigen Leugnen den Prozess verlängert, als Hausmeister im Amt die Gefangene ohne Erlaubnis besucht und ihr mündlichen sowie schriftlichen Bericht von anderen Beteiligten überbracht. Er erhielt eine Busse von 35 Pfund und sollte für alle Zeit «von Ehr und Gesetz

entsetzt sein». Davon ausgenommen waren nur Ämter, die durch das Los vergeben wurden.[21] Auf seine Bitte um Gnade wurde er nur für vier Jahre von den Stadtämtern ausgeschlossen; die Geldstrafe wurde nicht reduziert.
Bundschreiber Camill Cleric und Leutnant Adank, die beide wiederholt vor Gericht jeden unerlaubten Umgang mit der Angeklagten bestritten hatten, waren zum Beweis ihrer Unschuld bereit, das «juramentum purgatorium» (Reinigungseid) zu schwören und gingen straffrei aus.
Schliesslich wurde auch noch Eva Zippert gebüsst, weil sie zugelassen hatte, dass ihr Patenkind Elisabeth in ihrem Haus mit dem Praeceptor intim werden konnte und verschiedene Bürger diese dort «mit unerlaubtem Griff betastet» hatten. Frau Zippert, die es vorgezogen hatte zu verreisen, liess vor Gericht durch Hauptmann Peter von Salis ausrichten, dass ihr zwar nicht alles gefallen habe, was ihr Patenkind getan habe, dass sie aber «nicht gewusst, dass dieselbe so schlimm wäre und ihr Haus prostituieren würde». Mit dem Hauslehrer sei sie von der Stube in ein anderes Zimmer gegangen, um für ihn Hemdenstoff zuzuschneiden, so habe sie versichert. Im Übrigen sei damals auch der Vater anwesend gewesen, der eigentlich auf seine Tochter hätte aufpassen müssen. Elisabeths Patin wurde mit 20 Pfund bestraft, die Busse dann aber aus Gnade auf 15 Pfund gesenkt. Am 25. Januar, zehn Tage nach der Verurteilung seiner Tochter, wurde als letzter Johannes Gadient bestraft, weil er dem ausgelassenen Lebenswandel seiner Tochter tatenlos zugesehen und ihrem Leugnen der Schwangerschaft geglaubt habe. Der Vater verteidigte sich, «dass er bezeugen könne, keine Ausgelassenheit, noch vill weniger Schand und Lasterthaten an seiner Tochter Elsbeth verspührt zu haben». Er bat um Milde und klagte, dass er bereits genug gestraft sei, da er «ein armes prostituiertes Kind vor Augen habe» und ihn die Schuhmacherzunft deswegen bei der Berufsausübung behindere. Gadient wurde dazu verurteilt, am Sonntag in der Hauptpredigt öffentlich Busse zu tun und seine Tochter auf eigene Kosten lebenslang in seinem Haus zu verwahren. Auf seine inständige Bitte wurde ihm die Kirchenbusse erlassen; falls aber seine Tochter nur einmal versucht sein sollte, aus dem Fenster zu schauen, werde sie gnadenlos in Ketten gelegt. Schliesslich wurde ihm bewilligt, Elisabeths konfiszierten Besitz gegen entsprechende Bezahlung auszulösen.[22]

Familiäres Umfeld

Chur war eine kleine Stadt, die über viele Jahre kaum mehr als 2000 Einwohnerinnen und Einwohner aufwies. Nach einer Be-

rechnung von Bürgermeister Johann Baptista von Tscharner zählte die Bevölkerung 1780 insgesamt 2331 Personen, davon 937 Bürgerinnen und Bürger sowie 948 Beisässen; die restlichen waren sogenannte Stadtfremde, die weder das Bürgerrecht noch eine Niederlassungsbewilligung besassen.[23]
Im Gegensatz zu den meisten anderen Frauen, die in Chur im 18. Jahrhundert unverheiratet schwanger gewordenen waren, handelte es sich bei Elisabeth Gadient weder um eine Stadtfremde, die jederzeit problemlos ausgewiesen werden konnte, noch um eine Beisässin.
Sie gehörte einer soliden bürgerlichen Handwerkerfamilie an und arbeitete wie ihre Schwester Salome als Näherin. Ihr Beruf ermöglichte ihr, relativ ungehindert mit Männern zu verkehren, da sie für diese Hemden zuschnitt und nähte. Elisabeth verfügte offenbar über eigenes Geld. Sie hatte ihren Eltern zwar den Lohn für zu Hause ausgeführte Arbeiten abzugeben; was sie jedoch auf der Stör verdiente, durfte sie für ihren persönlichen Bedarf, zum Beispiel für Kleidung, verwenden.[24] Wiederholt hielt sie sich auch im Bad Alvaneu auf, wo sie der Ehefrau und der Tochter des Landammanns Ulrich Planta-Samedan nicht näher beschriebene Dienste leistete. Ihr Vater, Zunftmeister Johannes Gadient, war nicht unbemittelt, vermochte er doch 1735 ein Haus samt Stall an der unteren Reichsgasse zu kaufen. Die Gadients waren verwandt mit der Familie Bener, die «eng mit dem Wohl und Wehe der Stadt Chur verwachsen» war,[25] bezeichnete doch Leutnant Christian Bener Elisabeth als seine Base, weswegen ihr im Laufe des Prozesses die Straftat der Blutschande vorgeworfen wurde. Auch bei den fünf Taufpaten Elisabeths handelte es sich um Mitglieder angesehener Familien.[26]

Rechtliche Verhältnisse

Die Rechtsprechung in den Drei Bünden lag im 18. Jahrhundert bei den Gerichtsgemeinden. Viele von ihnen besassen Statuten, die wenigstens einen Teil der Rechtsverstösse regelten. Chur zum Beispiel verfügte mit der Sammlung «Gesetze der Stadt Chur 1740–1840» über eine Zusammenstellung von Verordnungen und Gesetzen, die zahlreiche Straftaten sanktionierte, so etwa die «Ordnung wegen des Unraths aus den Häuseren zu schütten», die «Ordnung wegen dem Holzhauen in den Bannwäldern» oder das «Gesaz wider die Hurrey und Ehebruch».[27] Letzteres regelte die Strafen für ausserehelichen Beischlaf. Männer wurden bloss gebüsst. Die Höhe der Busse richtete sich dabei nach ihrem Zivilstand: Ledige hatten weniger zu bezahlen als Verheiratete, und

Rats- und Gerichtsmitglieder sollten bei Ehebruch zusätzlich zur Busse für zwei Jahre aus dem Amt ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfall wurden die Strafen entsprechend verschärft. Frauen hatten jeweils die Hälfte der Busse zu bezahlen, ausser es handelte sich bei ihnen um eine «verschreyte», d. h. eine schlecht beleumdete Frau, gleichsam eine öffentliche Hure. Diese sollte vom Stadtknecht mit einem «Strohnem Tschappel» auf dem Kopf für eine halbe Stunde auf die steinerne Bank unter den Feuerkübeln beim Martinskirchturm gestellt werden und, falls es sich um eine Beisässin handelte, sofort aus dem Gebiet der Stadt verwiesen werden.[28]

In der Churer Gesetzessammlung fehlen jedoch Angaben zur rechtlichen Behandlung von Kriminalfällen wie etwa Mord, Totschlag oder Falschmünzerei.

Peter Liver hält dazu in einem Aufsatz über die Bündner Strafrechtsgeschichte fest: «Wir finden selten ein vollständiges Kriminalrecht. […] Und zwar fehlen vielfach gerade Rechtsnormen für die Beurteilung der eigentlichen Hochgerichtsfälle, des kriminellen Unrechts, während die geringfügigen Delikte, welche in die bürgerliche Rechtspflege fielen, oft ausführlich geregelt sind.» Liver weist auch darauf hin, dass die finanzielle Belastung bei der Durchführung von Kriminalprozessen für die Gerichtsgemeinden oft so gross war, dass man die Straftäter lieber laufen liess, als ihnen den Prozess zu machen, oder sie an eine andere Gemeinde abschob.[29] Zwar lehnte Graubünden – wie übrigens auch die Eidgenossenschaft – die Einführung der 1532 auf dem Regensburger Reichstag erlassenen «Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.», die sogenannte Carolina, ab. Da aber vergleichbare Regelungen fehlten, beeinflusste die Halsgerichtsordnung im Laufe der Zeit doch die bündnerische Rechtsprechung und scheint im 18. Jahrhundert regelmässig als subsidiäres Recht beigezogen worden zu sein.[30] Dies gilt auch für die 1716 im Druck erschienene Malefiz-Ordnung,[31] die im Auftrag des Bundstags von 1715 von Ratsherrn Friess, Vicari Rosenroll und Stadtvogt Enderlin abgefasst und den Gerichtsgemeinden als unverbindliche Anleitung zur Verfügung gestellt wurde. In «Kurze historische Anmerkungen über die Malefiz-Ordnung Löblicher Gemeinen drey Bünde von Ao. 1716» wird ausdrücklich auf die Carolina verwiesen, und es werden interessante Gründe für den Auftrag des Bundstags, eine Kriminalordnung zu verfassen, genannt: «Unsere freye Regierungsart bringt es mit sich, dass das wichtige Amt, über das Bluth seiner Mitbürger und Nebenmenschen zu richten, öfters Männern anvertraut werden muss, die wegen ihrer strengen

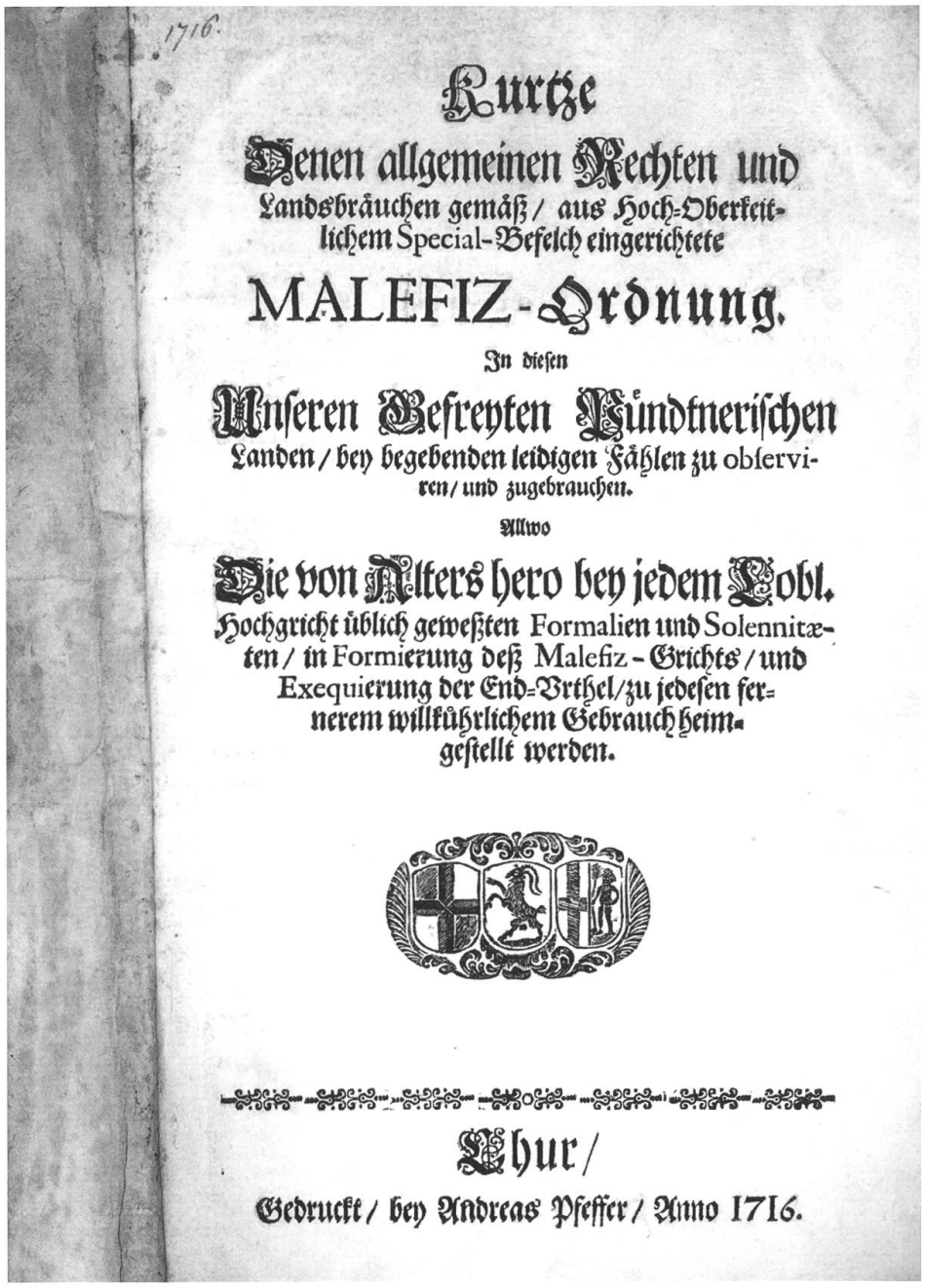

1716.

Kurtze
Denen allgemeinen Rechten und
Landsbräuchen gemäß / aus Hoch-Oberkeit-
lichem Special-Befelch eingerichtete
MALEFIZ-Ordnung.
In diesen
Unseren Gefreyten Gündtnerischen
Landen / bey begebenden leidigen Fählen zu observi-
ren / und zugebrauchen.
Allwo
Die von Alters hero bey jedem Lobl.
Hochgricht üblich geweßten Formalien und Solennitæ-
ten / in Formierung deß Malefiz-Grichts / und
Exequierung der End-Vrthel / zu jedesen fer-
nerem willkührlichem Gebrauch heim-
gestellt werden.

Chur /
Gedruckt / bey Andreas Pfeffer / Anno 1716.

Titelblatt der Malefiz-Ordnung, die 1716 im Druck erschienen ist. (Foto: Stadtarchiv Chur)

Lebensart und häufigen Berufsgeschäften die Zeit nicht haben, die Schriften der Rechtsgelehrten durchzublättern, oder doch wenigstens aus der in unserem Land in Ermangelung eigener Criminalgesäzen durchgehends angenommenen peinlichen Halsgerichts-Ordnung Carl des fünften die Regeln, wie man in peinliche Fählen zu Werke gehen, und die Grundsätze, auf die man sein Urteil ergründen soll, zu erlernen. Es ist leicht zu erachten, dass mitten in den diken Finsternissen einer solchen Unwissenheit selbst die besten Richter und Rechtsprecher straucheln müssen; und die Erfahrung hat diese Muthmassung nur allzuoft bestätet.

Da aber in einer so hochwichtigen Sach als das Leben eines Menschen ist, alle Fehltritte höchst gefährlich sind, so erachtete es der Ao. 1715 zu Chur versammlete Lobl. Bundtstag seiner Pflicht gemäss, auf ein Mittel bedacht zu sein, diesem Übel abzuhelfen und glaubte, diesen ruhmlichen Endzweck durch die Bekanntmachung eines deutlichen und dennoch sehr abgekürzten Auszuges aus den oberwehnten Kaiserlichen Rechten am füglichsten zu erreichen.»[32]
In der Malefiz-Ordnung werden sieben «Haupt-Laster» aufgezählt, die in der Regel mit dem Tod bestraft werden sollten. Es handelt sich dabei um Mord und Totschlag; Diebstahl und Räuberei; Mordbrennen oder freventliche Verwahrlosung des Feuers; Falschmünzerei und andere «Falschheit»; Zauberei und «das sogenannte Hexenwerk»; Sodomie, Blutschande, Ehebruch und Notzucht; Meineid und gebrochene Urfehde. Ausführlich wird erläutert, was unter den verschiedenen Verbrechen zu verstehen und welche Strafform dafür auszusprechen sei. So soll zum Beispiel eine Frau, «die ein lebendiges Kind abtreibt, verderbt oder nach der Geburt ermördt, mit dem Schwerdt gerichtet werden». Es wird angezeigt, in welchen Fällen mildernde Umstände möglich wären, und es wird auf die Art, wie ein Prozess durchgeführt werden soll, eingegangen. Als Zeugen sollten nur gut beleumdete Männer und Frauen über sechzehn Jahren in Frage kommen, die nicht mit dem Täter verfeindet oder näher als im vierten Glied mit ihm verwandt sind. Beim Verhör sollten keine Suggestivfragen gestellt werden.[33] Dagegen sollte der Angeklagte gefragt werden, ob er die Tat begangen habe. Wenn er sie zugibt, soll er weiter befragt werden, wo und wann das Verbrechen stattgefunden habe, wer es ihm befohlen habe, wer dabei gewesen sei oder wer ihm dabei geholfen habe. Zwei Tage vor Gerichtsbeginn soll dem Angeklagten ein Beistand beigegeben werden, und zwar eine Person nach eigenem Wunsch bzw. nach Wunsch der Verwandten. Wenn er keinen benennen kann, soll ihm die Obrigkeit einen stellen. Der Beistand soll mit ihm im Beisein eines Gerichtsgeschworenen sprechen dürfen und ihm helfen, seine Verteidigung vorzubereiten. Dafür sollen dem Angeklagten die Indizien und die Zeugen sowie deren Aussagen bekannt gemacht werden.
Ausführlich wird auf die Anwendung der Folter eingegangen. Falls Zweifel bestünden, ob den vorliegenden Indizien oder den in der Verteidigung vorgebrachten Argumenten des Angeklagten mehr Glauben geschenkt werden könne, solle man eher zu Gunsten des Angeklagten entscheiden. Sollten dagegen klare Indizien vorliegen und die angeklagte Person hartnäckig leugnen, müsse sie unter der Folter befragt werden. Allerdings soll die Folter nur

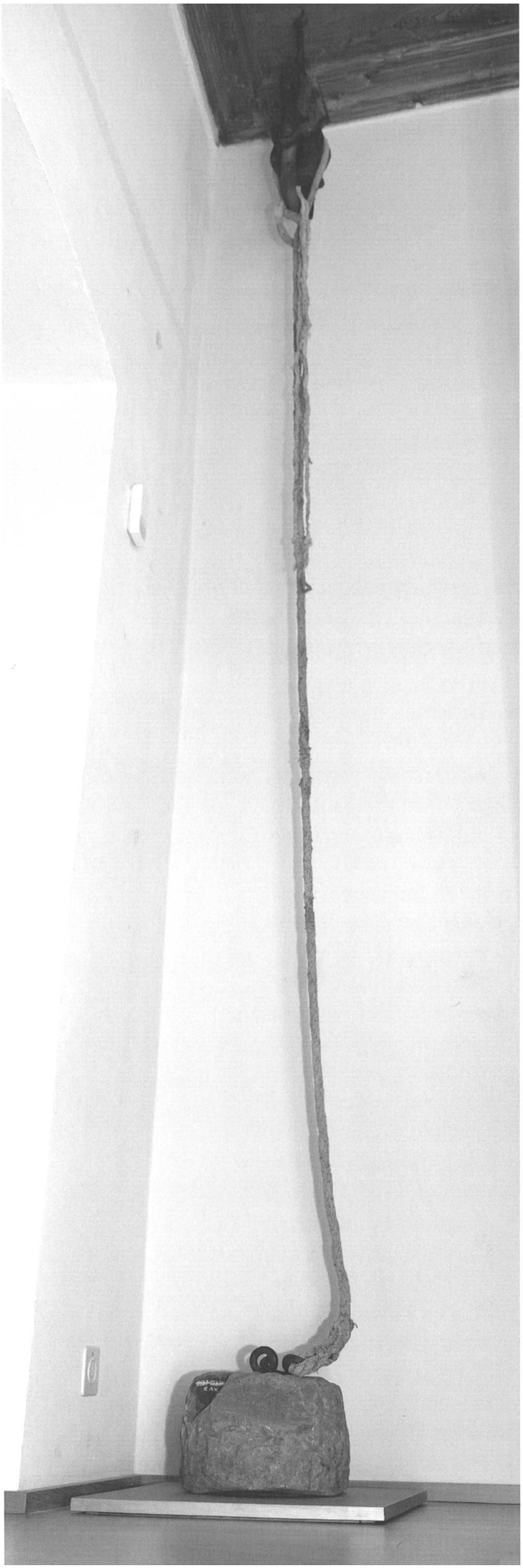

Aufzug zur Folterung. Die Vorrichtung war mit einem Eisenhaken an der Decke befestigt. Über eine Holzrolle lief ein dickes Seil, an dem die Gefolterten aufgezogen wurden; als Gegengewicht diente ein Scalära-Stein. (Foto: Rätisches Museum)

bei Verbrechen angewendet werden, die mit der Todesstrafe oder wenigstens mit einer Auspeitschung bis aufs Blut bestraft werden. Auf keinen Fall dürften schwer Kranke, Schwangere oder Wöchnerinnen sowie niemand unter sechzehn Jahren der Tortur ausgesetzt werden. Soll jedoch ein Angeklagter oder eine Angeklagte gefoltert werden, muss diese Person nüchtern an den «Ort der Marter» gebracht und zuerst angesichts der Folterwerkzeuge, aber ohne Schmerzen zuzufügen, ernsthaft befragt werden. Gesteht sie nicht, wird sie entkleidet, vom Scharfrichter gebunden und mit verbundenen Augen während einer halben Stunde am Seil aufgezogen. Leugnet die Delinquentin bzw. der Delinquent weiter, kann die Prozedur 24 Stunden später noch drei Mal, und jedes Mal verschärft, wiederholt werden.
Noch vor der Prozesseröffnung sollte allerdings sichergestellt werden, ob überhaupt eine Straftat vorliege, da ohne diese Erkenntnis niemand gefoltert oder verurteilt werden könne. An Beispielen wird erklärt, wie man zu diesem Wissen gelange. So müsse in einem Mordfall tatsächlich eine Leiche aufgefunden werden, die erschlagen oder auf andere Art ermordet worden sei; bei einem Diebstahl müsse feststehen, dass wirklich etwas gestohlen worden sei. Bei Straftaten wie Zauberei, Sodomie oder Meineid, bei denen kein sichtbares «Corpus delicti» vorhanden sei, genüge dagegen redliche Anzeige, ausreichende Vermutung und Zeugen.

Im 18. Jahrhundert wurden in Chur ledige Mütter sowie andere Frauen, die sich mit einem Mann eingelassen hatten, in der Regel wie die Männer mit einer Busse bestraft, ausser es handelte sich um eine übel beleumdete Person, die sich gleichsam prostituiert hatte. Ein solcher Fall wurde zehn Jahre vor dem spektakulären Prozess gegen Elisabeth Gadient vor dem Stadtvogteigericht verhandelt.

Gerichtliche Untersuchung gegen Elisabeth Rechsteiner[34]

Elisabeth Rechsteiner, eine Beisässin, hatte anfangs 1756 einen Sohn geboren, der am 2. Februar auf den Namen Christian getauft wurde. Zu diesem Zeitpunkt war sie ledig, 30-jährig und lebte zusammen mit ihrer Mutter Barbara geb. Uebelin im Hause ihres verheirateten Bruders Jacob, eines Leinenwebers,[35] im Süsswinkel. Ob sie einer regelmässigen Arbeit ausser Haus nachging oder gar einen erlernten Beruf ausübte, ist nicht bekannt. Der amtierende Stadtvogt Martin von Salis hatte zwar gleich nach der

Geburt des Kindes Auskünfte über Elisabeths Schwangerschaft und den möglichen Kindsvater eingeholt, verstarb aber am 16. Februar 1756. Die Abklärungen verzögerten sich deshalb, wurden dann aber vom Amtsstadtvogt Ulrich Reidt und den Herren Siebner am 5. März wieder aufgenommen.

Als erstes sagte die Hebamme Barla Buol aus, die noch auf Befehl des verstorbenen Stadtvogts Salis die Kindbetterin nach dem Vater ihres neugeborenen Sohnes Christian zu befragen hatte. Elisabeth habe ihr zuerst Jessy Lattner und dann Marx Vedrosi beim Storchenbrunnen als Erzeuger angegeben. Der Stadtvogt habe ihr jedoch gesagt, aus zeitlichen Gründen komme keiner der beiden als Kindsvater in Frage. Einen weiteren Mann habe sie ihr nicht genannt.

Elisabeth Rechsteiner gab im Verhör ebenfalls Lattner und Vedrosi als in Frage kommende Väter an. Als man ihr keinen Glauben schenken wollte, wünschte sie nach langem Zögern mit Oberstzunftmeister Nicola Bavier unter vier Augen zu sprechen. Diesem gestand sie dann, dass sie auch noch mit Fluri Nickli und Phillipp Tescher «zu thun gehabt habe». Das Gericht schenkte ihren Aussagen weiterhin keinen Glauben und beschloss, sie «in das obere Kämmerlin, wo das Gitter ist»,[36] einzusperren. Am folgenden Tag erklärte Elisabeth, sie habe es sich über Nacht überlegt, Vedrosi müsse der richtige Vater sein. Sie sei anfangs April zum ersten Mal mit ihm zusammen gewesen, das letzte Mal im «Wintermonat» (November). Da ihre Angaben nicht mit denen von Vedrosi übereinstimmten, wurde sie ihm gegenübergestellt. In der Konfrontation blieb die Rechsteinerin bei ihrer Aussage und präzisierte, dass sie mit ihm über das Jahr insgesamt fünf Mal an unterschiedlichen Orten intim geworden sei. Das Gericht war jedoch noch immer überzeugt, dass sie nicht die volle Wahrheit gesagt hatte, und wollte wissen, ob man ihr während ihres Kindbetts eine Nachricht habe zukommen lassen mit dem Inhalt «dass sie verschweigen solle was sie könne, man wolle ihro rathen und helffen.» Elisabeth verneinte, wusste aber nicht, ob ihre Verwandten deswegen angesprochen worden seien. Daraufhin wurden ihr Bruder Jacob und dessen Frau Anna geb. Hatz, als Zeugen vor Gericht gerufen. Sie sagten aus, von Elisabeths Schwangerschaft nichts gewusst zu haben; auf Befehl des verstorbenen Stadtvogts von Salis habe Jacob nach der Geburt seine Schwester nach dem Kindsvater befragt und die gleichen Antworten wie die Hebamme erhalten. Sie hätten wohl «Gassengeschwätz» über «grosse Herren» gehört, mit denen sich Elisabeth eingelassen haben soll. Die Schwester bzw. Schwägerin habe aber alles in Abrede gestellt.

Nach der Zeugenaussage von Hauptmann Laurer, dass er vor einiger Zeit die Inhaftierte mit Leutnant Valentin Rechsteiner[37] in seinem Unterhaus überrascht habe, wurde Elisabeth im Verhör ermahnt, die volle Wahrheit zu sagen – sei sie doch auch mit anderen zusammengekommen, deren Namen sie verschweigen wolle, und habe ihre «Jungfernschaft» früher als behauptet verloren. Elisabeth bestätigte das Treffen mit Valentin Rechsteiner im Hause Laurer. Sie seien zwar in «unkeuscher» Absicht dort gewesen, hätten ihr Vorhaben aber nicht durchführen können, weil sie dabei gestört worden seien. Ausser diesem einen Mal sei sie nie mit ihm zusammen gewesen. Sie habe alles gesagt, was sie wisse.
Das Gericht beschloss, den Scharfrichter kommen zu lassen und die Gefangene unter der «Territion» (Vorzeigen der Folterinstrumente) zu befragen. Vor dem Auftreten des Scharfrichters wurde sie nochmals in der Ratsstube verhört. Vom Richter war sie dabei «ganz ernstlich und vätterlich ermahnet worden, mit der reinen Wahrheit umbzugehen und offen hertzig und frey zu bekennen». Unter Tränen gab sie nach einander drei verschiedene Männer an, die ihr ihre Unschuld geraubt haben sollten: Zuerst nannte sie Bundslandammannn Pellizari, darauf Hans Phillipp Tescher und schliesslich Valentin Rechsteiner. Letzteren habe sie vorletztes Jahr auf der Halbmyl angetroffen. Er habe sie überredet, mit ihr in die Stauden zu gehen und habe ihr dafür Granaten versprochen. Drei oder vier Wochen später sei es dann zum Treffen in Hauptmann Laurers Haus gekommen. Im Weiteren habe sie sich auch mehrmals mit Marx Vedrosi und mit Fluri Nickli getroffen. Im Verlauf des Verhörs nannte sie auch noch Johannes Knecht vom Hof; im letzten Sommer sei dieser mit ihr in ihrem Unterhaus im Süsswinkel intim geworden, und anschliessend sei sie deswegen von ihrer Mutter mit Schlägen traktiert worden. Auch Podestat von Tscharner habe sich mit ihr verabreden wollen; da sie aber in der Stadt keine Gelegenheit für ein heimliches Treffen gefunden hätten und sie nicht mit ihm aus der Stadt habe gehen wollen, habe sie nichts mit ihm gehabt.
Auf die erneute Frage nach dem Kindsvater sagte sie, es müsse Vedrosi sein, da ihr gegenüber kein anderer so viel Gewalt angewendet habe und weil anschliessend ihre Monatsregel ausgeblieben sei. Er habe ihr ein Fazzolett versprochen und ihr empfohlen, wenn sie schwanger werden sollte, solle sie sich einen «Deckel» suchen. Ihre Schwangerschaft habe sie ihm nicht mitgeteilt, weil sie Angst gehabt habe, er bringe sie um. Er sei ein «brutaler Herr»; seine Ehefrau habe er ebenfalls schlecht behandelt und mit dem Degen bedroht, als sie schwanger gewesen sei. Sie habe auch nicht

gewagt, es jemand anderem zu erzählen, weil ihre Mutter jähzornig sei und sie befürchtet habe, sie werde sie schlagen und damit dem Kind in ihrem Leib schaden. Sie habe dem Ungeborenen immer Sorge getragen und nicht gewollt, dass ihm etwas geschehe. Entbunden habe sie Krättli Göpfert. Auf eine diesbezügliche Frage des Gerichts beteuerte sie, vor Vedrosi nie schwanger geworden zu sein, sie habe regelmässig ihre Monatsblutung gehabt. Das könnten die, die ihre Hemden gewaschen hatten, bezeugen. Auf die Frage, wen sie sich denn als Deckel an Stelle von Marx Vedrosi gesucht habe, nannte sie Jessy Lattner. Schliesslich bat sie die Obrigkeit um gnädige Verzeihung, weil sie es unterlassen habe, ihre Schwangerschaft anzuzeigen «und dadurch Gott und dieselbige so hochlich beleydiget habe.»

Vor Gericht befragt und ermahnt, die reine Wahrheit zu sagen, bestätigte Leutnant Valentin Rechsteiner den Vorfall im Hause seines Vetters Laurer. Er habe ihr an die Brüste gegriffen, dann seien sie gestört worden. Ansonsten habe er sich aber nie mit ihr eingelassen und sei auch nicht ihren wiederholten Einladungen gefolgt, sie im Süsswinkel zu besuchen. Elisabeth dagegen hielt weiter an ihrer Aussage fest und präzisierte, dass sie, als der Leutnant von Trimmis hergekommen sei, oberhalb der Landstrasse hinter dem Mauerstock «fleischliche Vermischung» gehabt hätten. Auf die Frage des Gerichts, was sie unter «fleischlicher Vermischung» verstehe, «wie es hergegangen seye» und präzisierend genaue Details nannte, bestätigte sie, dass er diese Handlungen ausgeführt habe. Als Valentin Rechsteiner ihr in der anschliessenden Konfrontation in allen Punkten widersprach, nahm sie ihre frühere Aussage zurück und sagte, dass es doch nicht zum eigentlichen Vollzug gekommen sei.

Auf diese Aussage hin beschloss das Gericht, die Delinquentin noch am gleichen Tag der Territion und wenn nötig auch der Folter der Ligatur[38] zu unterziehen.

Elisabeth wurde an den Ort, an dem die Tortur durchgeführt werden sollte, gebracht und dort vom Richter väterlich ermahnt, augenblicklich die Wahrheit zu sagen. Sonst werde der Scharfrichter die Folterwerkzeuge, die sie vor sich sehe, anwenden. Weinend antwortete sie, dass sie alle angezeigt habe ausser Bundsweibel Winkler, der ihr «die Juppen[39] aufgelupft habe», als sie für ihren Bruder Wein im Hause der Frau Jecklin geholt habe. Wie Frau Jecklin dazu gekommen sei, sei er weggegangen. Auf die Frage, warum sie Rechsteiner bezichtigt habe, der erste gewesen zu sein, obwohl es nicht stimme und sie das selber zugegeben habe, antwortete sie, es sei ihr im Verhör so «aussengeschossen»; die Ab-

Scharfrichter-Mantel (Kopie). Der Scharfrichter trug den Mantel, wenn er sein Amt ausübte. (Foto: Rätisches Museum)

sicht dazu habe er aber gehabt. Der erste sei Fluri Nickli gewesen, der letzte Johannes im Schloss auf dem Hof. Auf die Wiederholung der richterlichen Fragen, wie sie schon im vorangegangenen Verhör gestellt worden waren – jetzt aber im Beisein des Scharfrichters und angesichts der Folterwerkzeige –, gab sie weinend die gleichen Antworten wie früher. An ihrer Aussage, dass Marx Vedrosi der Vater ihres Kindes sei, hielt sie ebenfalls fest. Da das

Gericht Elisabeth verdächtigte, die Absicht gehabt zu haben, ihr neugeborenes Kind zu töten, weil sie ihre Schwangerschaft nicht angezeigt und ohne die Hilfe einer Hebamme hatte gebären wollen, wurde sie befragt, ob sie «mit der Frucht etwas zu thun» beabsichtigt habe. Darauf antwortete sie, sie habe geschrien, als die Geburtsschmerzen gekommen seien, und da sei ihre Schwägerin zu ihr gekommen. Damit meinte sie wohl, dass jemand bei der Geburt anwesend war. Sie sei weder durch Versprechungen noch durch Drohungen dazu veranlasst worden, nicht die Wahrheit zu sagen; daran sei einzig ihre Ungeschicklichkeit schuld gewesen.
Da das Neugeborene offenbar unverletzt am Leben war und bei der Territion keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden konnten, wurde der Verdacht auf Kindsmord fallen gelassen, und am 14. März das Urteil gesprochen: Elisabeth Rechsteiner soll mit einem Kranz aus Stroh auf dem Kopf vom Stadtknecht für zwei Stunden auf die steinerne Bank unter den Feuerkübeln beim heutigen Martinsplatz gestellt werden; anschliessend soll sie durch die Reichsgassen bis zur Stadtgrenze geführt und für immer aus dem Gebiet der Stadt verbannt werden. Sie hatte Urfehde zu schwören. Das Urteil solle am folgenden Tag um neun Uhr vollzogen werden, vorausgesetzt, dass alle Männer, die sich mit der Rechsteinerin eingelassen hatten, ihre Bussen bezahlt hätten.[40] Sollte dies nicht der Fall sein, werde sie solange auf Kosten der Säumigen hierbehalten, bis die Bussen beglichen seien.
Jacob Rechsteiner schliesslich wurde auf «inständigstes Ansuchen» hin erlaubt, zusammen mit seiner Mutter für den Sohn seiner Schwester zu sorgen, unter der Bedingung, dass dieser nie der Stadt zur Last fallen werde.[41]

Fazit

Aus heutiger Sicht erscheinen die Strafuntersuchungen und das jeweilige Urteil gegen Elisabeth Gadient und Elisabeth Rechsteiner hart und demütigend, vor allem auch im Vergleich zur Verurteilung der beteiligten Männer. 1756 bzw. 1765 hielten sich jedoch die Richter bei ihrer Rechtsprechung an die damals gültigen Gesetze und Verordnungen. So durfte zum Beispiel im 18. Jahrhundert eine ledige Frau nur mit Einverständnis der Eltern oder des Vormunds heiraten. Wurde aber eine unbescholtene Ledige von einem ledigen Mann geschwängert, hatte dieser sie auch ohne elterliche Zustimmung zu heiraten, vorausgesetzt, sie zeigte die Schwangerschaft innerhalb von zwei Monaten öffentlich an. War

sie jedoch arm, ohne Niederlassungsbewilligung oder ihr Lebenswandel nicht über alle Zweifel erhaben, verlor sie das Anrecht auf Heirat und konnte höchstens noch Unterhalt für das Kind beanspruchen. Dazu zwei Beispiele: Martin von Salis-Rietberg, der spätere Stadtvogt und zeitweilige Bundspräsident, wurde am 8. August 1724 dazu verurteilt, Paula Hortensia von Tscharner, Tochter des Bürgermeisters Johann Baptista von Tscharner, zu heiraten, da er sie geschwängert und anschliessend sitzengelassen hatte. Ihre gemeinsame Tochter kam noch im gleichen Jahr zur Welt, und bis 1743 wurden dem Paar acht weitere Kinder geboren. 1754 dagegen wurde einer armen Frau von Arbon, die ein vom Churer Schneider Mathias Bauer gezeugtes Kind zur Welt gebracht hatte, bewilligt, vor dem Ehegericht eine Unterhaltsklage gegen Bauer einzureichen. Sie hatte dann aber die Stadt innerhalb von vierzehn Tagen zu verlassen.[42]

Sollte der Kindsvater nicht zweifelsfrei feststehen, erhielten die Hebammen vom Stadtvogt den Befehl, eine Schwangere während der Geburtswehen über die Vaterschaft des Kindes zu befragen. Bei Elisabeth Gadient und Elisabeth Rechsteiner, die ihre Schwangerschaft nicht angezeigt und ohne Hilfe einer Hebamme geboren hatten, wurde dieses Verhör nach der Geburt nachgeholt. Da es damals noch keine Vaterschaftstests gab, versuchten die Behörden, den Erzeuger anhand von Indizien wie dem Ausbleiben der Monatsregel oder der Schwangerschaftsdauer zu eruieren. Neben der Befragung der Gebärenden durch die Hebamme forschte das Gericht auch bei der Familie, der Verwandtschaft und den Nachbarn nach dem Namen des Kindsvaters, und die ledige Mutter wurde nach ihrer Erholung vom Kindbett einem strengen richterlichen Verhör unterzogen. War der Kindsvater bekannt, konnte er allenfalls für Unterhaltszahlungen beigezogen werden, so dass das uneheliche Kind nicht der Stadt zur Last fiel. Möglicherweise war dies mit ein Grund dafür, dass Männer häufig zuerst leugneten, sich mit einer Frau eingelassen zu haben. In den Fällen der Elisabeth Gadient und der Elisabeth Rechsteiner führten die wiederholten Verhöre dann aber weniger zur eindeutigen Klärung der Vaterschaft als zur Aufzählung einer ganzen Reihe von Männern, mit denen sie intim geworden waren. Elisabeth Gadient war sich offenbar selber nicht ganz im Klaren, dass sie schwanger war, oder sie hatte diesen Umstand verdrängt.[43] Auch ihr näheres Umfeld scheint davon eher überrascht gewesen zu sein, obwohl schon länger entsprechende Gerüchte im Umlauf gewesen waren. Sogar Dr. Bavier, ein ausgebildeter Arzt und kein Quacksalber, verschrieb ihr ein Abführmittel, als sie schon in den Wehen lag.

Zu seiner Rechtfertigung führte er an, dass die Patientin ledig gewesen sei und er deshalb nicht von einer Schwangerschaft habe ausgehen müssen.
Die den zwei Angeklagten vorgeworfenen Straftaten stimmen zwar weitgehend überein: Beischlaf mit mehreren Männern, was die Feststellung der Vaterschaft praktisch verunmöglichte, Verheimlichung der Schwangerschaft, Geburt des Kindes in Abwesenheit einer zugelassenen Hebamme. Es gibt jedoch einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Prozessen: Für das Gericht bestand von Anfang an der dringende Verdacht, dass Elisabeth Gadient ihr Neugeborenes töten wollte, dass es sich also bei ihr um eine Kindsmörderin handelte. Die von Feldscher Braun gleich bei Prozessbeginn unter Eid gemachte Aussage, dass dem Säugling die Verletzung nicht mit einem Gegenstand, zum Beispiel einem Messer, zugefügt und nicht tödlich gewesen sei, überzeugte die Richter nicht. Mit allen damals zulässigen Mitteln versuchten sie die Angeklagte des Kindsmords zu überführen. Die strengen Haftbedingungen, die unüblich lange Prozessdauer sowie die Anwendung der Folter scheinen damit zusammenzuhängen. Auch im jeweiligen Urteil unterscheiden sich die beiden Prozesse. Dem Gericht gelang es zwar nicht, Elisabeth Gadient des Kindsmords zu überführen, eine Straftat, für die nach der Malefizordnung der Tod durch das Schwert vorgesehen war.[44] Eine Hinrichtung blieb ihr damit erspart. Dennoch wird sie vermutlich auf Grund der fast ein Jahr dauernden Gefangenschaft unter sehr misslichen Bedingungen,[45] der Folter und wohl auch der schlechten Ernährung bei Prozessende eine gebrochene Frau gewesen sein. Es scheint, dass sich die Strafuntersuchung und die anschliessende Verurteilung zu lebenslänglichem, strengem Hausarrest für sie wie ein Todesurteil auf Raten ausgewirkt haben. Die ehemals so lebenslustige Elisabeth Gadient starb noch nicht einmal 24-jährig im August 1768.
Auch bei Elisabeth Rechsteiner vermuteten die Richter, dass sie möglicherweise beabsichtigt hatte, ihr neugeborenes Kind umzubringen. Sie wurde ebenfalls peinlich befragt, allerdings ohne Folterung, und dieser Verdacht wurde bald wieder fallen gelassen. Nach zehntägiger Gefangenschaft wurde die Angeklagte entsprechend dem Stadtrecht wegen «Hurerei» verurteilt und als Beisässin für immer aus dem Gebiet der Stadt verbannt. Ihr weiteres Schicksal ist leider nicht bekannt. Mit dem Entzug der Aufenthaltsbewilligung verlor sie den Schutz der Familie und der Gesellschaft und wurde dadurch zu einem Leben auf der Landstrasse gezwungen, zu einem Leben, das in jener Zeit hart und häufig sehr gefährlich war.

Anders als die beiden Frauen wurden die beteiligten Männer entsprechend dem städtischen Gesetz über Hurerei und Ehebruch nur gebüsst. Keiner von ihnen wurde gefangen genommen und unter misslichen Bedingungen über Tage oder gar Monate eingesperrt, auch nicht, wenn er die Tat lange geleugnet oder gar versucht hatte, heimlich mit der Angeklagten Kontakt aufzunehmen, um sie von einem Geständnis abzuhalten. Im Gegenteil, die deswegen vorgebrachten Erklärungen und Entschuldigungen wurden vom Gericht akzeptiert und wirkten sich manchmal sogar strafmildernd aus. Im Falle der Elisabeth Gadient handelte es sich bei den Beteiligten zumeist um Angehörige angesehener Bündner Familien. Mehr als die Hälfte von ihnen waren Churer Bürger; einige standen sogar in Amt und Würden wie zum Beispiel der Vorgesetzte Zunftmeister Jacob Bavier oder der Seckelmeister Öhri, und der ins Amt eines städtischen Weinmessers gewählte Georg Schreiber wurde am 27. Januar 1766, nur wenige Tage nach Elisabeth Gadients Verurteilung, vereidigt.[46] Das Vergehen dieser Männer scheint gleichsam als Kavaliersdelikt angesehen worden zu sein, das kaum Auswirkungen auf ihr weiteres Leben oder auf ihre Ämterlaufbahn gehabt hatte. Weder Bavier noch Öhri mussten zurücktreten, obwohl das Gesetz für Mitglieder des Kleinen und Grossen Rats neben der Busse auch noch den Verlust ihres Amtes vorsah. Einzig Rathausmeister Jecklin wurde schwerer bestraft. Denn er hatte sich nicht nur mit Elisabeth Gadient eingelassen und dies geleugnet; als amtierender Hausmeister hatte er sie auch unerlaubt besucht, ihr heimlich Mitteilungen anderer Beteiligter überbracht und dadurch den Prozess verlängert.

Die Urteile zeigen, dass die damalige Gesellschaft, aber auch die Rechtsprechung, hauptsächlich die Frauen für ausserehelichen Geschlechtsverkehr verantwortlich gemacht haben. Offenbar bestand die allgemeine Vorstellung, dass die Lebensfreude junger Frauen und deren Nachgeben gegenüber männlichen Verführungskünsten unweigerlich zu einem lasterhaften Lebenswandel führten. Und ein solches Verhalten musste zum Schutz der Gesellschaft streng untersucht und auch sanktioniert werden.

Die Autorin: Dr. phil. Ursula Jecklin-Schmid, Historikerin, war von 1977 bis 2006 Stadtarchivarin in Chur.

Adresse der Autorin: ursula.jecklin@bluewin.ch

Anmerkungen

1 Im Folgenden stütze ich mich auf die Verhörakten (A II/2.0485) und die Eintragungen im Stadtvogtgerichtsprotokoll (AB III/G 04.09, 14.02.1765–25.01.1766) im Stadtarchiv Chur.

2 Im Februar und im Dezember 1735 kaufte Johannes Gadient je einen Teil eines Hauses an der unteren Reichsgasse; StadtAC AB III/F 12.001, S.55 u. 68. Vgl. auch StadtAC A II/2.0485 (Aussage von Frau Herzog vom 24.12.1765).

3 Die Herren Siebner bildeten ein Gremium, das zusammen mit den beiden Stadtpfarrern für die Durchsetzung sittlichen Verhaltens besorgt war. Im 18. Jh. bestand es «aus den acht(!) wichtigsten Männern des Kleinen Rates» (vgl. Wendler, Reform, S. 51–53).

4 Rudolf von Salis-Soglio (1713–1778), Bruder des Andreas von Salis-Soglio.

5 Andreas von Salis-Soglio (1714–1771), Erbauer des Neuen Gebäus an der Reichsgasse in Chur, war u. a. Oberst des Gotteshausbundes. Vgl. Casutt, Marcus; Giovanoli, Diego; Jecklin, Ursula, Das Neue Gebäu in Chur, Chur 2010.

6 StadtAC AB III/S 13.04 (Kirchenbuch), S. 180 und S. 311.

7 StadtAC A II/2.0485 (Liste der Briefschafften, 6.04.1765): u. a. fünf Briefe von Peter Flütsch, Bediensteter auf Soglio; drei von Johannes Kindschi von Davos; zwei von Leonhard Henny von Preda; einer von Andreas Sprecher; ein Billet, das vom Praeceptor zu stammen scheint; eine Einladung von einem M. G., in den Winterberg zu kommen. Dazu zwölf Schreiben von ihrer Hand, u. a. ein Antwortschreiben an Fähnrich Andreas Sprecher in Alexandria sowie ein Brief an einen unbekannten Adressaten, in dem von einer silbernen Tabakdose die Rede ist.

8 Narrenstübli: Gefangenenzelle im Zwischenstock des Rathauses, zwischen den vorderen und der hinteren Zelle, vgl. StadtAC BD V/3.264 (Kraus, Polnische Internierte, S. 3).

9 Möglicherweise handelt es sich bei der «neuen Gefangenschaft» um die vorderen bzw. unteren beiden Gefängniszellen, die sich im Zwischenstock unter der Stadtkanzlei befanden. Die beiden schmalen Räume verfügten je über ein kleines, vergittertes Fenster gegen die Reichsgasse, vgl. StadtAC BD V/3.263 (Kraus, Kurz weggesperrt, S. 1–2).

10 Vgl. dazu Fuchs, Baden, u. a. S. 178–179.

11 Es handelte sich dabei um die Beisässen Bartholome Straub, Conrad Signer sowie die Brüder Michael und Martin Buff. Johannes Klammer, ein weiterer Wächter, wurde dazu verurteilt, unter der Justitia Abbitte zu leisten, weil er auf Anstiftung der Gadientin (wie er behauptete) seinen Bruder erschreckt hatte, der mit ihm die Angeklagte bewacht hatte.

12 Heinrich Moosberger war vermutlich der Ehemann der oben erwähnten Moosbergerin, die im Hause der Familie Gadient wohnte.

13 Urfehde: durch einen Eid bekräftigtes Gelübde, auf Rache zu verzichten; Schweizerisches Idiotikon I, Sp. 645.

14 StadtAC A II/2.0485, Protokoll der Folterung (o. D.).

15 Während des ganzen 18. Jhs. wurde in Chur gefoltert; mehrere Angeklagte wurden dabei, wie in der Malefizordnung beschrieben, am Seil aufgezogen (s. S. 261). Anderen, wie z. B. Elisabeth Gadient, wurden Daumenschrauben angelegt.

16 Nach früherem Leugnen gestand Herzog den Tatbestand am 6. Januar gegenüber Stadtvogt Rascher.

17 Da einer der ehemaligen Bewacher dem Stadtvogt angezeigt hatte, die Gadientin habe im letzten Herbst einen seiner Kollegen zur Frau Herzog geschickt, um Geld abzuholen, das sie ihr zur Aufbewahrung gegeben habe, wurden alle drei ehemaligen Wächter sowie Herr und Frau Herzog verhört, allerdings ohne dass sich neue Erkenntnisse ergeben hätten.

18 Weder ein «judicium medicum» noch eines der schon früher erwähnten ärztlichen Gutachten sind in den Verhörakten enthalten.

19 Wie üblich hatten alle auch die jeweilige Busse (5 Pfund) für Elisabeth Gadient zu übernehmen. – Zum Vergleich: Das Jahreseinkommen eines Lehrers an der Lateinschule lag zwischen 146 und 152 Gulden bzw. 126 und 133 Pfund; das Einkommen des Stadtschreibers betrug ca. 300 Gulden bzw. 237 Pfund; 1 Mal (11,3 Aaren) bestes Rebland kostete 600–650 Gulden bzw. rund 525 Pfund. Vgl. Jecklin, Niedergang, S. 132 u. S. 169, Anm. 144 (1 Gulden entsprach 7/8 Pfund).

20 Zoller: städtischer Beamter.

21 Folgende Ämter wurden durch das Los vergeben: Seckelmeister, Pfleger zu St. Martin, Pfleger zu St. Regula, Pfleger der Sondersiechen, Stadtschreiber, Gerichtsschreiber, Rathausmeister, Kornhausmeister, Zoller, Reiswaagmeister, Mesmer zu St. Martin, Mesmer zu St. Regula, Stadtwachtmeister, Baumeister, Ratsdiener, Heuwäger, Obertorwärter, Untertorwärter, Metzgertorwärter. S. Jecklin, Niedergang, S. 127.

22 Der Kriminalfall Elisabeth Gadient fand übrigens auch Eingang in Sprechers Kulturgeschichte der drei Bünde (S. 314–315.). Der Autor weicht allerdings in mehreren

Punkten von den in den Verhörakten geschilderten Fakten ab. So bezeichnete er die Delinquentin als eine «ausgezeichnet schöne Dienstmagd im Hause eines adeligen Herrn», die vom Hauslehrer der Kinder verführt worden sei und die sich «ihren Anbetern» sogar noch in der Gefangenschaft hingegeben habe.

23 Die Bevölkerung «verteilte sich auf 3 Klassen: 1. Bürger: in der Stadt selbst gab es verheiratete Männer 129, Witwer 24, ledige 45, verheiratete Frauen 132, Witwen 58, Jungfrauen 96, Kinder 296; ausser der Stadt 93 Personen, im übrigen Bünden 17, im Ausland 42 [...]. 2. Beisässen: Männer 227, Frauen 316, Kinder 405 [...]. 3. Stadtfremde Personen, die weder Bürger noch aufgenommene Hintersässen waren: Präzeptoren 16, Gesellen 63, Knechte 70, Mägde 180, Tischgänger und Tischgängerinnen 44.» Vgl. Rufer, Tscharner, S. 40.

24 Vgl. Verhör vom 27. 12.1765; StadtAC A II/2.0485.

25 Vgl. Valèr, Geschichte, S. 98.

26 Im Kirchenregister werden als Paten bzw. Patinnen genannt: Stadtammann Johann Baptist Bavier, Zunftmeister Johann Meinrad Cleric, Anna Killias, Eva Zippert und Elisabeth Moritzi; vgl. StadtAC AB III/S 13.05, S. 182.

27 StadtAC AB III/V04.01, S. 33–35. Diesem Gesetz wurden später noch die «Articul vnd Satzungen betreffende das Laster der Unzucht contra ledige Manns- vnd Weibs-Personen» hinzugefügt, S. 36–37.

28 Tschappel: Kranz (hier aus Stroh). «Von der notorischen Dirne getragen, wenn sie zur Strafe herumgeführt und auf den Lasterstein gestellt wurde»; Schweizerisches Idiotikon VIII, Sp. 995/4 – Steinerne Bank: damit ist der Lasterstein bzw. der Pranger gemeint, der sich zu jener Zeit auf dem Martinsplatz beim Kirchturm befand. Darüber waren die Feuerkübel aufgehängt, die bei einer Feuersbrunst zum Löschen verwendet wurden.

29 Liver, Abhandlungen, S. 593 und 596.

30 Vgl. Gschwend, Lukas, Carolina, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 15.02.2005. Online: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008949/2005-02-15/ (konsultiert am 08.07.2020); Liver, Strafrechtsgeschichte, S. 594–596.

31 Malefizordnung. – Malefiz: todeswürdiges Verbrechen, peinliche Gerichtsbarkeit; Schweizerisches Idiotikon IV, Sp. 167.

32 Vgl. Grundgesetze, S. 74–76; zit. nach Liver, Abhandlungen, S. 603.

33 Der Delinquent sollte z. B. nicht gefragt werden: «Hast du den Todtschlag an dem Ort / das ist / in des Peters Haus / oder Wald / um diese Zeit / das ist / um 3 oder 6 Uhr / Tags oder Nachts / mit Gehülff des Hansen / oder aus Befelch des Pauli begangen?» Vgl. Malefizordnung, Suggestiv-Fragen.

34 Im Folgenden stütze ich mich auf die Verhörakten AII/2.0375 (05.–15.03.1756) im Stadtarchiv Chur.

35 Vgl. StadtAC Ratsprotokoll 1750–55; AB III/P01.027, S. 332.

36 Möglicherweise handelte es sich bei diesem «oberen Kämmerlin» um das Stadtknecht- oder Stadtdienerstübli, vgl. StadtAC BD V/3.263 (Kraus, Kurz weggesperrt, S. 1 und Anm. 6).

37 Da Valentin Rechsteiner Hauptmann Laurers Vetter war, wollte dieser Rechsteiners Namen vor Gericht nicht nennen; er wurde deshalb im Protokoll zuerst N. N. genannt. Rechsteiner gehörte einer Bürgersfamilie an und war wohl nicht mit Elisabeth verwandt; möglicherweise ist er aber identisch mit Hauptmann Valentin Rechsteiner, der sich 10 Jahre später mit Elisabeth Gadient eingelassen hatte (s. oben, S. 254).

38 Ligatur: Darunter ist wohl die Schnürung der Arme zu verstehen. «Beim Schnüren (...) wurden die beiden Arme des Inquisiten weit nach vorne gestreckt und dann von den Folterknechten etwa zwischen Armbeuge und Handwurzel mit einer Schnur extrem stark zusammengeschnürt»; bzw. «die Arme des Inquisiten nach hinten gezogen und die Handwurzeln in ähnlicher Weise dreifach geschnürt». Vgl. Baldauf, Folter, S. 169.

39 Juppe: «ärmelloser Weiberrock der ländlichen Tracht mit dem oder ohne das Mieder»; Schweizerisches Idiotikon III, Sp. 53.

40 Im Unterschied zum Prozess gegen Elisabeth Gadient sind die Namen der gebüssten Männer nicht im Protokoll aufgeführt.

41 Lange hatte die Familie Rechsteiner nicht für den Sohn der Elisabeth zu sorgen, starb das Kind doch bald und wurde nur drei Tage nach der Urteilsverkündung begraben; vgl. StadtAC AB III/S 13.06, S. 302.

42 Betr. Martin von Salis vgl. StadtAC Ratsprotokoll 1723–30, AB III/P01.022, S. 73 und 77 ff. – Betr. die Frau aus Arbon vgl. StadtAC Stadtvogteiprotokoll 1740–1758, AB III/G04.08, 1. August 1754.

43 Ein Verhalten, das trotz aller Aufklärung auch heute noch möglich ist (Auskunft einer Frauenärztin vom April 2019).

44 So wurde z. B. 1796 Margaritha Hürner in Thun wegen Kindsmord enthauptet; vgl. Anita Ryter, 1796. Eine Frau wird enthauptet, Muri b. Bern 2000.

45 Unter anderem muss es in der Gefängniszelle nach Fäkalien gestunken haben. Auch hatte es vermutlich Ungeziefer wie Ratten, Mäuse, Flöhe und Läuse; im Winter wird es eisig kalt gewesen sein, und Elisabeth, die wiederholt angekettet worden war, konnte sich deshalb wohl kaum bewegen, um ein wenig warm zu bekommen. Vgl. dazu Ryter, 1796, S. 40.

46 Vgl. StadtAC Ratsprotokoll 1763–70, AB III/P 01.030, S. 310.

Quellen und Literatur

Gedruckte Quellen

Kurtze Denen allgemeinen Rechten und Landsbräuchen gemäß / aus Hoch-Oberkeitlichem Special-Befelch eingerichtete Malefiz-Ordnung, Chur, bey Andreas Pfeffer, 1716.

Graubündnersche Grundgesetze, aufs Neue übersehen zum Druke befördert, Zürich und Chur, bey Orell, Gessner, Walser und Comp., 1767. Darin: Kurze historische Anmerkungen über die Malefiz-Ordnung Löblicher Gemeinen drey Bünde von Ao. 1716.

Ungedruckte Quellen

Stadtarchiv Chur (StadtAC)

A II/2	Kriminalakten.
AB III/F 12.001	Rufbuch I, 1730–1760.
AB III/G 04.08	Stadtvogtgerichtsprotokoll, 1740–1758.
AB III/G 04.09	Stadtvogtgerichtsprotokoll, 1764–1770.
AB III/P 01.022	Ratsprotokoll, 1723–1730.
AB III/P 01.027	Ratsprotokoll, 1750–1755.
AB III/P 01.030	Ratsprotokoll, 1763–1770.
AB III/S 13.04	Kirchenbuch St. Regula, 1679–1777.
AB III/S 13.05	Kirchenbuch St. Martin, 1728–1777.
AB III/S 13.06	Kirchenbuch St. Martin, 1645–1777.
AB III/V 04.01	Gesetze der Stadt Chur, 1740–1840.
BD V/3.263	Susanna Kraus, Kurz weggesperrt, aber doch verewigt. Die Gefängniszellen im Rathaus Chur (Typoskript/Entwurf).
BD V/3.264	Susanna Kraus, Polnische Internierte in den Arrestzellen des Churer Rathauses (Typoskript/Entwurf).

Literatur

Baldauf, Dieter, Die Folter. Eine deutsche Rechtsgeschichte, Köln 2004.

Fuchs, Karin, Baden und Trinken in den Bergen. Heilquellen in Graubünden 16. bis 19. Jahrhundert, Baden 2019.

Jecklin, Ursula, Niedergang der Zunftherrschaft und Beginn der Gewerbefreiheit, in: Churer Stadtgeschichte, Bd. 2, Chur 1993, S. 121–172.

Liver, Peter, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970.

Rufer, Alfred, Johann Baptista von Tscharner, Chur 1963.

Ryter, Anita, 1796. Eine Frau wird enthauptet, Muri b. Bern 2000.

Sprecher, Johann Andreas von, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, 4. Aufl., Chur 2006.

Valèr, Michael, Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922, Chur 1922.

Wendler, Ulf, Reform und Weiterentwicklung – Die Churer Zunftverfassung von 1577, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Graubünden 148, 2018, S. 35–77.

*

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bde. I–XVI, Frauenfeld 1881–2012.